

# **Fachliche Stellungnahme zur Drucksache 19/8969**

*„Regulierung von Tierhandel und Tierbörsen - Tierwohl stärken, illegalen Handel eindämmen“*

## **Niedersächsischer Landtag – 19. Wahlperiode**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis/Die Grünen vom 11.11.2025

### **Sachverständige**

Dr. med. vet. Kerstin Alexandra Dörnath

Master of Science in Wild Animal Health (London)

Prakt. Tierärztin

Exoten-Kompetenz-Centrum, Tierarztpraxis Klein Mexiko, edition.maupa

Bennigsenstraße 1b

28205 Bremen

info@exotenpraxis-bremen.de

exotenpraxis-bremen.de

### **Datum**

5. Mai 2026

## Zentrale Bewertung des Antrags (Executive Summary)

### I. Der Antrag ist in seiner vorliegenden Fassung aus folgenden fachlichen Gründen abzulehnen:

1. Die Realisierung einzelner, jedoch zentraler im Antrag geforderter Maßnahmen steht im eklatanten und unauflösbaren Widerspruch zum Staatsziel Artenschutz (Artikel 20a) und hätte weitreichende negative, nämlich kontraproduktive und fatale, Folgen für den Artenschutz

Seit der Grundgesetzesänderung im Jahr 2002 sind dort sowohl Tierschutz als auch der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen – was den Artenschutz einschließt – als Staatsziele gleichwertig verankert. Zur Bekämpfung der gegenwärtigen beispiellosen existenziellen menschengemachten globalen ökologischen Doppelkrise (1. Artensterben: täglich sterben 130-150 Arten aus; 2. Klimakrise) spielen **Artenschutz** und somit die **Bewahrung der biologischen Vielfalt** eine herausragende Rolle. Dies ist eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe**, die nicht allein auf den Schultern von Tierparks und zoologischen Gärten liegen kann. Hierbei spielen **Privathalter** eine signifikante, da essenzielle **Rolle**, dadurch, dass sie besonders geschützte oder gefährdete Arten halten und vermehren. Der Erhalt der Artenvielfalt ist inzwischen eine entscheidende **Menschheitsaufgabe** (WERNING u. STERBLICH 2022). Ein Verbot des Verkaufes von Wildfängen und besonders geschützter oder gefährdeter Tierarten, mit Ausnahme für den Handel über Tierparks und zoologische Gärten, bedroht aber Projekte wie die von **Citizen Conservation** (2022, 2026), dessen Motto lautet: **Haltung rettet Arten – Gemeinsam gegen das Artensterben**. Wirksamer Artenschutz ist nur **gemeinschaftlich und interdisziplinär** zu bewältigen.

In diesem Zusammenhang ist zu konstatieren, **dass nationale Positivlisten nicht nur gegen Europarecht und Verfassungsrecht verstoßen, sondern auch Projekte wie die von Citizen Conservation verunmöglichen und damit dem Artenschutz schaden**. Eine **Positivliste** ist eine Liste, in der aufgeführt wird, welche Tierarten in ihrer Haltung erlaubt sind. Anders formuliert: Eine Positivliste legt also fest, **welche Tiere überhaupt noch gehalten werden dürfen**. Das kann schnell zum **pauschalen Verbot seltener Arten** führen, auch wenn diese **bei privaten Fachleuten artgemäß gehalten** werden. Positivlisten **scheitern oft an der biologischen Realität**. Wer entscheidet, welche Art „einfach“ zu halten ist? **In der Regel ist eine fachgerechte Haltung weniger von der Tierart als von der Sachkunde des Halters abhängig**.

## 2. Fehlende Trennschärfe des Antrags

Bereits die gewählte **Überschrift** des Antrags **klings** einerseits **zwar sehr positiv** („Tierwohl stärken, illegalen Handel eindämmen“), sie **suggeriert aber** andererseits eine **fachlich unzulässige Schuldvermutung gegenüber dem ordentlichen, legalen und nicht-anonymen Fachhandel sowie den Tierbörsen** („Regulierung von Tierhandel und Tierbörsen - Tierwohl stärken, illegalen Handel eindämmen“). Damit verkennt der Antrag die tatsächlichen Gegebenheiten: **Während der Sektor Präsenz-Tierhandel und Präsenz-Tierbörsen bereits heute höchste Transparenz- und Kontrollstandards erfüllt, wird er hier rhetorisch mit den kriminellen Strukturen des illegalen Handels gleichgesetzt.** Diese fachliche Unschärfe ist nicht nur irreführend, sondern **diskreditiert Akteure, die einen wesentlichen Beitrag zum verantwortungsvollen modernen Tier- und Artenschutz leisten.**

**Der vorliegende Antrag** ist eine **Vermengung grundverschiedener Handelsformen und Regulierungsbereiche in einer Weise, die fachlich so nicht haltbar** ist. Durch die pauschale Zusammenfassung des kontrollierbaren und kontrollierten Sektors (dies gilt insbesondere für den Präsenzhandel wie Zoofachhandel und Präsenz-Tierbörsen) mit dem weitgehend unkontrollierbaren Online-Sektor wird suggeriert, dass die strukturellen Probleme des illegalen Handels auch in diesem stationären Bereich lägen. Dieser wird also **pauschal diffamiert.** Hier allerdings werden bereits die **höchsten Tierschutzstandards, die das deutsche Tierschutzrecht hergibt,** erfüllt oder sogar übererfüllt.

## II. Zur Analyse und Kontrollierbarkeit des anonymen Tierhandels:

Abzuwägen ist, ob regulatorische Verbote bezüglich des anonymen Tierhandels tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen oder, ob eine zielführende Aufklärung das wirksamere Mittel ist. In jedem Fall erschwert oder verunmöglicht ein anonymer Handel mit Tieren die amtstierärztliche Kontrolle, z. B. bei vorliegenden Tierschutz-Anzeigen. Argumentativ ist zwischen Tierschutz einerseits und Datenschutz sowie Marktmechanismen andererseits abzuwägen. In Einzelfällen ist ein anonymes Angebot menschlich nachvollziehbar, eine solche Abgabe aus Tierschutzsicht jedoch nicht. In der juristischen Abwägung stehen hier ökonomische Freiheiten/ Datenschutz gegen das Staatsziel Tierschutz (siehe Seite 4). Eine Identitätspflicht stärkt zumindest die Prävention und erleichtert die Strafverfolgung. Der illegale Handel wird aber nie zu 100% zu stoppen sein.



Dr. Kerstin Alexandra Dörnath  
Master of Science in Wild Animal Health

Bremen, Exoten-Kompetenz-Centrum, 5. Mai 2026

# Gliederung

<b>0</b>	<b>Zentrale Bewertung des Antrags (Executive Summary)</b>	<b>i</b>
<b>1</b>	<b>Fachliche Vorbemerkung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Fachliche Prüfung des Antrages</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Begriffsdefinitionen</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Zum Titel des Antrages</b>	<b>6</b>
<b>2.3</b>	<b>Zum Entschließungstext</b>	<b>7</b>
2.3.1	Zum Gegenstand des Entschließungstextes	7
2.3.2	Zu den Forderungspunkten 1 – 10 des Entschließungstextes	11
2.3.2.1	Punkt 1.: Handelsverbote im anonymen Online-Bereich und im öffentlichen Raum	11
2.3.2.2	Punkt 2.: Einführung einer bundesweiten Tierbörsenverordnung	13
2.3.2.3	Punkt 3.: Gesetzliche Regulierung des legalen Online-Tierhandels	14
2.3.2.4	Punkt 4.: Einschränkung der Tierabgabe und des Tierhandels auf Social-Media-Plattformen	18
2.3.2.5	Punkt 5.: Handelsverbot für Wildfänge sowie geschützte und gefährdete Tierarten mit Ausnahmeregelungen	19

2.3.2.6	Punkt 6.: Aufbau eines digitalen zentralen Registers für geschützte exotische Tiere	22
2.3.2.7	Punkt 7.: Prüfung der Anforderungen an in Niedersachsen stattfindende Tierbörsen	22
2.3.2.8	Punkt 8.: Prüfung des effektiveren Einsatzes von Kontrollen bei Tierbörsen und im Online-Handel	23
2.3.2.9	Punkt 9.: Prüfung, ob und wie Aufklärungs- und Informationskampagnen über Risiken beim Tierkauf aus zweifelhaften Quellen verstärkt werden können	24
2.3.2.10	Punkt 10.: Prüfung einer verlässlichen Grundfinanzierung für Tierheime und Wildtierauffangstationen sowie von und Investitionen in Unterbringungsmöglichkeiten für beschlagnahmte exotische Tiere	25
2.3.3	Zur Begründung des Entschließungstextes	26
<b>3</b>	<b>Zusammenfassende fachliche Bewertung</b>	<b>32</b>
<b>4</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>35</b>
<b>5</b>	<b>Angaben zur Sachverständigen</b>	<b>38</b>

---

# 1 Fachliche Vorbemerkung

**Die vorliegende Stellungnahme prüft den Antrag** der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen mit dem Titel „*Regulierung von Tierhandel und Tierbörsen - Tierwohl stärken, illegalen Handel eindämmen*“ (Drucksache 19/8969) für den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Niedersächsischen Landtages auf seine **fachliche Stichhaltigkeit**, seine **praktische Umsetzbarkeit** und seinen **tatsächlichen Nutzen für den Tierschutz**.

Grundsätzlich muss für jede beabsichtigte **regulatorische Maßnahme auf Landesebene**, also auch für die in diesem Antrag aufgeführten Maßnahmen, zwingend nachgewiesen werden, dass sie – in diesem Fall – einen **tatsächlichen Mehrwert** für den **Tierschutz** und den **Artenschutz generiert** und **nicht lediglich bürokratische Hürden für Behörden und sachkundige Halter aufbaut**.

Als Tierärztin für Wildtiere mit besonderem **Schwerpunkt** im Bereich der Exotenmedizin konzentriert sich die sachverständige Verfasserin dieser Stellungnahme bei der fachlichen Prüfung dieses Antrages aufgrund ihrer diesbezüglichen Expertise insbesondere auf die Themen **1) Präsenz-Tierbörsen, 2) die Bedeutung der Haltung bedrohter Wildtiere in Menschenhand** für den **Artenschutz**, die selbstverständlich auch ihren legalen Handel miteinschließt, und **3) die von Fachleuten abgelehnte Forderung nach einer (nationalen) Positivliste**. Die Ausführungen seitens der Verfasserin zu weiteren Aspekten des Antrags erfolgen ergänzend aus der Perspektive des allgemeinen Tierschutzes und der tierärztlichen Gesamtschau.

Insbesondere wird in dieser sachverständigen Stellungnahme die **mangelnde Trennschärfe** im Antrag aufgelöst werden – denn es muss **streng unterschieden** werden zwischen dem behördlich **kontrollierten legalen Tierhandel (z. B. Zoofachhandel) sowie den behördlich kontrollierten legalen Tierbörsen** einerseits und dem **unkontrollierten illegalen Handel** andererseits. In diesem Zusammenhang muss unbedingt auch zwischen dem legalen, sachkundigen Tierhalter und dem illegalen Handel mit seinen kriminellen Strukturen differenziert werden. Der Antrag aber vermengt beide Themen, die, wenn überhaupt, besser in getrennten Anträgen zu behandeln wären, und hat einen diesbezüglich irreführenden Titel.

**Tierschutz** ist – genau wie **Artenschutz** – in der Bundesrepublik Deutschland **seit dem Jahre 2002 durch Artikel 20a gleichwertig als Staatsziel im Grundgesetz** verankert. Seitdem genießen Tierschutz und Artenschutz **Verfassungsrang**: Der Staat ist verpflichtet, die Tiere als Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu schützen und der Staat ist verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Da beides im selben Artikel steht, genießen sie den gleichen hohen Stellenwert gegenüber anderen Interessen. Das eine kann aber ohne das andere nicht vollständig gedacht werden: **Der Schutz des Individuums (Tierschutz) und der Schutz der Population bzw. der Art bzw. der Artenvielfalt (Artenschutz)** bilden eine **verfassungsrechtliche Einheit**. In der Verwaltungspraxis bedeutet Gleichwertigkeit,

dass bei Entscheidungen beide Belange mit demselben Gewicht in die Waagschale geworfen werden müssen.

Das geltende **deutsche Tierschutzrecht**, bestehend aus dem Tierschutzgesetz (**TierSchG**) als Stammgesetz und dem darauf basierenden Geflecht nachgeordneter Verordnungen, zählt **im internationalen Vergleich zu den weltweit strengsten Regelwerken**. Ergänzt wird dieser Rahmen durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (**AVV-TierSchG**), zahlreiche vom zuständigen Bundesministerium herausgegebene fachspezifische Gutachten und Leitlinien – so auch die Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten (**BMEL-Tierbörsen-Leitlinien**) – sowie eine **gefestigte Rechtsprechung** und die **einschlägige Kommentarliteratur** (Standardwerke: Hirt *et al.* 2023 sowie Lorz und Metzger 2019). Dies zusammen stellt die **Basis** für ein umfassendes **Schutzniveau** für unsere **Mitgeschöpfe** dar.

Wie die **Verfasserin dieser sachverständigen Stellungnahme** am 14. Oktober 2024 vor dem **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages** als **Einzel-sachverständige zur Novelle des TierSchutzG** konstatierte, sei das deutsche TierSchutzG *„ein sehr gutes, übersichtliches, kompaktes Gesetz, welches praktikabel und umsetzbar sowie herausragend im weltweiten Vergleich ist“*. Es gelte für jedes Individuum. Für mehr Tierschutz in der Bundesrepublik Deutschland brauche es *„mehr Amtstierärzte und Aktualisierungen von Verordnungen, Leitlinien, Gutachten, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes“*. Diese Aussagen sind auch heute noch gültig.

**Jedweder illegale Handel entzieht sich per definitionem dem geltenden Recht**; seine Bekämpfung erfordert daher keine neuen regulatorischen Hürden mit zusätzlicher Bürokratie für den legalen Sektor, sondern primär einen **konsequenten Vollzug der bestehenden Rechtsnormen**, das sind das Strafgesetzbuch (**StGB**) und das Zollverwaltungsgesetz (**ZollVG**). Im **StGB** sind dies insbesondere der **Paragraf 329 (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete)** und der **Paragraf 330 (Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat)**. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn jemand gewerbsmäßig handelt (was beim organisierten Welpen- oder Exotenschmuggel immer der Fall ist) oder wenn eine große Zahl von Tieren betroffen ist. Der **illegale Handel ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine schwere Umweltkriminalität**, die bereits jetzt **maximal sanktioniert** wird. Das StGB sieht hierfür hohe Freiheitsstrafen vor. Im **ZollVG** geben die **Paragrafen 12 ff.** dem Zoll weitreichende Rechte. Der Zoll darf – für eine effektive grenzüberschreitende Verkehrsüberwachung – Personen anhalten, Fahrzeuge durchsuchen und Waren (auch Tiere) vorläufig sicherstellen. Die Exekutive (hier: der **Zoll**) **hat also bereits Werkzeuge, um Schmuggel an den Grenzen zu stoppen**. Wenn Schmuggel dennoch stattfindet, liegt es an mangelndem Personal oder fehlenden Kontrollen vor Ort, nicht an fehlenden Verboten wie beispielsweise für die Haltung bestimmter Arten aufgrund einer geforderten Positivliste (s. u.).

Insbesondere gelingt die effektive Adressierung dieser Problematik durch **eine personelle Stärkung der Veterinär- und Zollbehörden sowie eine intensiviertere, länderübergreifende**

**Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden zur Zerschlagung krimineller Strukturen.** Das Problem ist kein Mangel an Paragrafen, sondern ein eklatantes Vollzugsdefizit, dem nur durch eine personelle und strukturelle Stärkung der zuständigen Behörden begegnet werden kann. **Der illegale Handel** mit Welpen und Wildtieren **ist kein regulatorisches Vakuum**, sondern bereits **durch ein massives internationales und nationales Rechtskorsett streng verboten.**

Im **Bereich der bedrohten resp. geschützten Arten** gibt es hochgradig **spezialisierte Regelwerke**: auf völkerrechtlicher Ebene das **CITES-Abkommen von 1973** (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, WA), auf europäischer Ebene die EU-Artenschutzverordnung (**EU-ArtSchVO**) sowie national das Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) und die Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**). Hier existiert ein **engmaschiges Netz aus Anzeige- resp. Genehmigungspflichten und Kontrollen**, während der illegale Handel *per se* im Verborgenen agiert. Zur Verdeutlichung sei an dieser Stelle wiederholt betont: Auch bezüglich des illegalen Wildtierhandels ist das Problem kein Mangel an gesetzlichen Verboten, sondern eine Frage des konsequenten Vollzugs bestehender Normen.

Eine **Positivliste** ist eine Liste, in der aufgeführt wird, welche Tierarten in ihrer Haltung erlaubt sind. Eine weitere Verschärfung der Regulierungen soll durch eine ebensolche Liste erreicht werden. Eine derartige Liste auf nationaler Ebene ist allerdings **rechtsdogmatisch nicht geboten**, denn wie der international renommierte, auf Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht sowie Europarecht spezialisierte und in Ethik-Kommissionen tätige Jurist Prof. Dr. Dr. Tade Matthias **Spranger** im Jahre 2023 in einem Gutachten analysierte, ist die Forderung nach einer solchen Positivliste äußerst kritisch zu sehen, da diese **weder mit dem Verfassungsrecht noch mit dem Europarecht konform** ginge. Überdies ist zu erwarten, dass die Einführung einer Positivliste Tierhalter in die Illegalität treibt. Prof. Dr. Dr. **Spranger** hatte sich mit dem Thema **Heimtierhaltung und Verfassungsrecht** bereits 2018 tiefgründig gutachterlich juristisch-analytisch auseinandergesetzt.

Die sachverständige Verfasserin hat seit beinahe 20 Jahren intensive Erfahrung in der tierärztlichen Betreuung von **Terraristik-Präsenzbörsen** in unterschiedlichen Bundesländern. Dazu gehört auch die weltweit größte Terraristik-Präsenzbörse in Hamm, die Terraristika. Aufgrund ihrer tiefgreifenden Erfahrung wurde sie ab 2013 und in den Folgejahren als Fachberaterin in die damalige Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat Tierschutz, zur Erstellung eines Konzeptes für die Kontrolle von Tierbörsen berufen. **Tierbörsen** (damit meint die sachverständige Verfasserin dieser Stellungnahme Präsenz-Tierbörsen) sind **durch das TierSchG geregelt**, sind **genehmigungspflichtig** und **unterliegen** individuellen **behördlichen Auflagen** und **behördlicher Kontrolle**. Eine wichtige gutachterliche Publikation in diesem Zusammenhang stellt die von Prof. Dr. Dr. Tade Matthias **Spranger** zu rechtlichen Anforderungen an die Durchführung von Tierbörsen aus 2011 dar.

Die auch als „**EU-Heimtier-Wohlverordnung**“ zitierte **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit, COM(2023) 769 final / Verfahren 2023/0447(COD)** ist in der durch das

EU-Parlament am 27. April 2026 verabschiedeten Fassung in Kraft getreten. Diese Verordnung bezieht sich explizit auf die sogenannten *Five Domains of Animal Welfare*. Als EU-VO gilt sie im Gegensatz zu einer Richtlinie unmittelbar: Sie muss nicht erst in deutsches Recht umgewandelt werden und sie setzt ab Inkrafttreten (bzw. nach den Übergangsfristen) den **Standard für die Online-Verifizierung und Registrierung** fest. Die wichtigsten drei Punkte dieser Verordnung für die Online-Händler sind: 1. **Verifizierungspflicht**: Plattformen müssen technisch sicherstellen, dass Inserenten identifiziert sind (*Know-Your-Customer-Prinzip*); 2. **Datenbank-Abgleich**: Inserate dürfen nur geschaltet werden, wenn die **Chipnummer des Tieres** in einer offiziellen EU-Datenbank registriert ist; 3. **Transparenz**: Käufer müssen vorab einsehen können, ob es sich um ein gewerbliches oder privates Angebot handelt. Allerdings bezieht sich diese Verordnung lediglich auf Hunde und Katzen.

Der **anonyme Online-Handel** mit anderen Tieren außer Hunden und Katzen ist weiterhin legal möglich. Für Amtstierärzte sind Tiere aus legalem anonymem Online-Handel gegenwärtig nur schwer oder gar nicht kontrollierbar. Beispielsweise bei vorliegenden Tierschutz-Anzeigen sind diese für sie nicht fassbar, wenn die Telefonnummer/n und/ oder die E-Mail-Adresse/n des Anbieters nicht mehr erreichbar sind.

**Rationale Argumente für die Anonymität** sind **Argumente aus dem Bereich des Datenschutzes oder der Marktmechanismen**; sie liegen weniger im Bereich des Tierschutzes. Die gängigsten Punkte sind 1. **Schutz der Privatsphäre** (Schutz vor Belästigungen durch Interessenten, die unangekündigt vor der Tür stehen; Schutz vor Provokation von Diebstählen, insbesondere bei hochpreisigen Exoten, Rassehunden, Rassekatzen oder Rassepferden; Stigmatisierung eines Halters, wenn dieser aus einer Notsituation heraus wie Krankheit oder Scheidung ein Tier abgeben muss und dies nicht öffentlich mit seinem Namen verknüpft sehen möchte), 2. **Barrierefreiheit und Marktgeschwindigkeit** (Anonymität senkt die Hemmschwelle für den Handel; Anonymität vermeidet Vorurteile), 3. **Die „Abwanderungs“-Theorie** (Theorie der Schwarzmarkt-Förderung: Eine strikte Klarnamenpflicht würde Handel nicht unterbinden, sondern diesen in unregulierte „Dark-Web“-Bereiche oder Messengerdienste wie Telegram verschieben, wo überhaupt keine staatliche Kontrolle oder Überwachung durch Plattformbetreiber mehr möglich sei), 4. **Kostenfaktor für Plattformen** (aus Sicht der Betreiber ist die Anonymität wirtschaftlich günstiger). **Diese Argumente fallen im Vergleich zum Tierschutz** (Nachfragen des Käufers zum jeweiligen Tier, Rückverfolgbarkeit bei Krankheiten, Bekämpfung des illegalen Welpenhandels, Sachkundenachweis usw.) **meist kaum ins Gewicht**. In der juristischen Abwägung stehen hier u. a. wirtschaftliche Freiheiten/ Datenschutz gegen das **Staatsziel Tierschutz**. In Einzelfällen ist ein anonymes Angebot menschlich nachvollziehbar, eine derartige Abgabe aus Tierschutzsicht jedoch nicht. Eine **Identitätspflicht stärkt** zumindest die **Prävention** und **erleichtert die Strafverfolgung**. Der illegale Handel wird aber nie zu 100% zu stoppen sein. **Abzuwägen** ist, ob **regulatorische Verbote** bezüglich des anonymen Tierhandels tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen **oder**, ob eine **zielführende Aufklärung** das wirksamere Mittel ist.

Überdies existiert zur Bekämpfung illegalen digitalen Handels die **Digital Services Act (DSA)**, das ist die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie

2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) mit der Kurzbezeichnung: (EU) 2022/2065 (Digital Services Act – DSA).

**Angesichts** der aktuellen **ökologischen Doppelkrise** (massives Artensterben und Klimawandel) ist der **Artenschutz** und somit die **Bewahrung der biologischen Vielfalt** eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe**, die nicht allein auf den Schultern zoologischer Gärten liegen kann. So mahnen Werning und Sterblich (2022) den Erhalt der Artenvielfalt als eine entscheidende **Menschheitsaufgabe** an. Das Motto von Citizen Conservation (2022, 2026) lautet: **Haltung rettet Arten – Gemeinsam gegen das Artensterben**. Hierbei spielen **Privathalter** eine essenzielle **Rolle** (siehe auch Werning u. Sterblich 2020, BUND Naturschutz in Bayern e. V. 2021, Monzel DGHT 2021, Bayerisches Landesamt für Umwelt 2022, Citizen Conservation 2022, Penner *et al.* 2022, VGF 2022, DGHT e. V. 2023, Bollmann 2024, NABU NRW 2024, Citizen Conservation 2026, Frogs & Friends 2026). Wirksamer Artenschutz ist nur **gemeinschaftlich und interdisziplinär** zu bewältigen. Monzel (2021) beschreibt explizit das Zusammenwirken von Zoos und Privathaltern als „**DGHT-Philosophie**“. Beim Zoo- und Wildtierforum 2025 des Zoo-Verbands wurde die Bedeutung des von **Frogs & Friends** konzipierten und mitgeleiteten **Erhaltungszuchtprojekts Citizen Conservation**, bei dem auch engagierte Bürger und Bürgerinnen mit einbezogen werden, um seltene Arten vor dem Aussterben zu bewahren, betont (Frogs & Friends 2026). In Deutschland ist insbesondere die **Ex-situ-Erhaltungszucht des Feuersalamanders durch Privathalter** herausragend und bedeutsam (siehe Penner *et al.* 2022). So definiert das **Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU)** (2022) die Kooperation mit der **Verantwortungsgemeinschaft Feuersalamander (VGF)** und Frogs & Friends/ Citizen Conservation (CC) als fachlichen Standard für die *Ex-situ*-Sicherung. Auch der **BUND Naturschutz in Bayern e. V.** (2021) betont die Rolle der Privathalter für die Rettung des Feuersalamanders, insbesondere bezüglich des Artenhilfsprojektes gegen den Salamanderfresser-Pilz (Bsal). Hierfür steht das BN-Positionspapier zur Kooperation in der Verantwortungsgemeinschaft Feuersalamander (VGF).

In dem dieser fachlichen Vorbemerkung folgenden Kapitel 2 wird der Antrag fachlich geprüft, in Kapitel 3 findet sich die zusammenfassende fachliche Bewertung, in Kapitel 4 ist das Quellenverzeichnis aufgeführt und in Kapitel 5 finden sich kurze Angaben zur sachverständigen Verfasserin dieser fachlichen Stellungnahme.

## 2 Fachliche Prüfung des Antrages

### 2.1 Begriffsdefinitionen

Ein **fachlich belastbarer Antrag** erfordert zwingend eine **präzise Nomenklatur** resp. **Terminologie**. Nur durch die Verwendung biologisch und rechtlich eindeutiger Begriffe lassen sich Fehlinterpretationen vermeiden und praxisnahe Lösungen entwickeln. Die Vermeidung der Anwendung insbesondere unbestimmter Rechtsbegriffe ist daher, wenn möglich, zu vermeiden. Sprache ist also immer auch ein entscheidender Teil der fachlichen Prüfung, denn **unpräzise Begriffe führen zu fachlichen Fehlern** in der Umsetzung (**substanzieller Mangel**). Sprache kann lenken, insbesondere, wenn verwendete **Begriffe** eben nicht **rechtsicher** sind. In den folgenden Abschnitten werden daher auch unpräzise Formulierungen des Antrages aufgezeigt.

### 2.2 Zum Titel des Antrages

**Der Titel des vorliegenden Antrages lautet:**

*„Regulierung von Tierhandel und Tierbörsen - Tierwohl stärken, illegalen Handel eindämmen“*

**Aus sachverständiger Sicht sind bezüglich des Titels folgende fachliche Anmerkungen zu den verwendeten Begriffen festzuhalten:**

#### **1. Mangelnde rechtliche Belastbarkeit und fehlende biologische Definition: „Tierwohl“**

Im Gegensatz zum Begriff „Tierschutz“, der als Staatsziel (Art. 20a GG) und im TierSchG rechtlich fest verankert ist, stellt der Begriff „Tierwohl“ einen nicht näher definierten Begriff dar. Er entzieht sich einer präzisen juristischen Subsumtion und löst keine definierten Rechtsfolgen aus. Für eine belastbare gesetzliche Regulierung ist dieser Begriff daher ungeeignet. Wenn der Begriff „Tierwohl“ im Antrag nicht definiert ist, dann ist dies ein reines politisches Versprechen mittels eines „Wohlfühlwortes“, welches moralisch klingt, aber nicht nur juristisch, sondern auch biologisch unpräzise ist. Ein solcher Begriff muss sich an messbaren Parametern der Tiergerechtigkeit und dem ethologischen Bedarf der jeweiligen Spezies messen lassen. Eine Verwendung dieses Begriffes ohne Definition erschwert die rechtssichere Umsetzung und fachliche Kontrolle. Auch ist dieser Begriff biologisch nicht eindeutig definiert. „Tierwohl“ ist ein nicht nur artspezifischer, sondern auch hochgradig individueller Zustand, vermutlich des Wohlbefindens. Der im Titel verwendete Begriff „Tierwohl“ suggeriert eine allgemeingültige Messbarkeit, die ohne Definition fachlicher Mindestanforderungen (z. B. auf Basis der Gutachten zu § 2 TierSchG) wissenschaftlich nicht haltbar ist.

## **2. Zur Terminologie: sicherstellen statt „stärken“:**

Während das Verb „stärken“ einen eher appellativen, freiwilligen Charakter hat, muss es im Kontext von Verboten und Kontrollen fachlich korrekt um die Sicherstellung tierschutzrechtlicher Mindestanforderungen gehen.

Eine „Stärkung“ ohne Zieldefinition (was ist der Soll-Zustand für eine Griechische Landschildkröte, für einen Berberaffen oder für einen Graupapageien?) bleibt zudem rein plakativ.

## **3. Aus sachverständiger Sicht sind bezüglich des Titels folgende fachlich-inhaltliche Anmerkungen festzuhalten:**

Der Titel des Antrages enthält eine mangelnde Trennschärfe: Der legale Tierhandel und die legalen Präsenz-Tierbörsen werden gleichzeitig mit dem illegalen Handel genannt. Es muss aber streng unterschieden werden zwischen behördlich kontrollierten legalen Präsenz-Tierbörsen sowie dem weiteren legalen Tierhandel einerseits und dem unkontrollierten illegalen Handel andererseits. Diese Themen sollten in verschiedenen Anträgen behandelt werden, um eine Trennschärfe sicher zu stellen. Insbesondere, weil die Präsenz-Tierbörsen behördlich genehmigt und überwacht werden, stellt dies ihre amtstierärztliche Kontrolle sicher. Im eklatanten Gegensatz dazu steht der anonyme Tierhandel (siehe unten).

### **2.3 Zum EntschlieBungstext**

#### **2.3.1 Zum Gegenstand des EntschlieBungstextes**

**Der einführende EntschlieBungstext im Antrag lautet:**

*„Der Tierschutz hat in Niedersachsen seit 1997 Verfassungsrang und wurde im Jahr 2002 als Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen. Die artgerechtere Haltung, Pflege und Ernährung der Tiere haben seitdem an Bedeutung gewonnen. Vor diesem Hintergrund ist es an der Zeit, den Tierhandel, gerade auf anonymen Online-Handelsbörsen, stärker zu regulieren und zu kontrollieren sowie mit dem Tierwohl in Einklang zu bringen.*

*Die von Bund und Ländern beschlossene Verwaltungsvereinbarung für die Einrichtung einer zentralen Recherchestelle für den Onlinehandel mit Wirbeltieren, ist - wie auch mehrfach vom Bundesrat gefordert (s. a. BR Drs. 628/23) - zum 01.08.2025 in Kraft getreten und stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar. Derzeit wird die Einrichtung der Recherchestelle beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vorbereitet. Mithilfe dieser Recherchestelle soll die Überwachung des ortsunabhängigen Onlinehandels durch die zuständigen Stellen der Länder vereinfacht und effizienter gestaltet werden.*

*Der internationale illegale und unkontrollierte Handel mit Heim- und Wildtieren ist nach wie vor ein großes Problem. Die Anbahnung und Kontaktaufnahme finden mittlerweile hauptsächlich über das Internet statt. Trotz zahlreicher Initiativen, auch aus Niedersachsen heraus, ist es nach wie vor auf etlichen Online-Plattformen möglich, Tiere anonym und ohne Rückverfolgbarkeit anzubieten und zu verkaufen.*

*Das Europäische Parlament hat im Sommer 2025 erstmalig EU-weite Mindeststandards für die Zucht, die Unterbringung und den Umgang von Katzen und Hunden sowie ein harmonisiertes, unionsweites System zur obligatorischen Identifizierung und Registrierung dieser Tiere beschlossen. Hierdurch soll u. a. eine verbesserte Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union in Verkehr gebracht oder abgegeben werden, auch wenn sie online zum Verkauf oder zur Adoption angeboten werden, ermöglicht werden. Vorgesehen sind in dem Entwurf, der noch mit den Mitgliedsstaaten abgestimmt werden muss, auch verstärkte Kontrollen des Online-Vertriebs.*

## I.

**Die im einführenden Entschließungstext skizzierten Problemstellungen bedürfen aus Sachverständigensicht einer kritischen Einordnung, da sie teilweise rechtliche Kompetenzen vermischen und inhaltliche und terminologische Defizite aufweisen:**

### **1. Systemische Fehl-Allokation der Rechtsmaterie:**

Die Adressierung des „internationalen illegalen Handels“ als tierschutzrechtliches Kernproblem verkennt die Natur dieses Phänomens. **Illegaler Handel** ist **primär ein kriminelles Unterfangen**, welches instrumentell **durch das Straf- und Zollrecht sowie polizeiliche Maßnahmen bekämpft** werden muss – die hierfür erforderlichen **rechtlichen Grundlagen** sind bereits **vollumfänglich vorhanden**.

Zudem sind Initiativen auf Landesebene nur bedingt geeignet, grenzüberschreitende kriminelle Strukturen effektiv zu unterbinden.

### **2. Mangelnde Datenlage und Evidenz:**

Der Verweis auf „zahlreiche Initiativen“ und die „Anbahnung über das Internet“ bleibt **ohne Benennung konkreter Zahlen** oder **Erfolgskontrollen** rein plakativ. Eine fachlich belastbare Würdigung erfordert eine fundierte Datenbasis über das tatsächliche Ausmaß und die Verifizierbarkeit der anonymen Angebote. Ohne diese Evidenz erschöpft sich die Problemstellung in einer pauschalen Zustandsbeschreibung ohne regulatorische Tiefenschärfe.

### 3. Terminologische Unschärfen:

#### a. „artgerecht“

Das Wort „artgerecht“ ist kein tierschutzrechtlicher Fachterminus, sondern ein umgangssprachlich populäres Konstrukt. In der juristischen und fachwissenschaftlichen Praxis des Tierschutzrechts, insbesondere in **Paragraf 2 des TierSchG**, werden **stattdessen** die Begriffe „**verhaltensgerecht**“, „**seinen Bedürfnissen entsprechend**“ und „**artgemäß**“ verwendet.

Dass der Begriff „artgerecht“ dennoch Eingang in den Entschließungstext gefunden hat, ist kritisch zu werten. **Die Verwendung des Begriffs „artgerecht“ offenbart eine deutliche Distanz zur geltenden Rechtsnomenklatur (Paragraf 2 TierSchG)**. Es handelt sich hierbei nicht um ein fachwissenschaftliches Kriterium, sondern um ein narratives Element, das maßgeblich von der Tierrechtsindustrie (z. B. Peta) besetzt ist. Wenn ein politischer Entwurf Slogans wie „Artgerecht sei nur die Freiheit“ sprachlich nahesteht, verlässt dieser den Boden der evidenzbasierten Gesetzgebung und begibt sich in den Bereich subjektiver Einschätzungen.

Bemerkenswert ist, dass der Begriff „artgerecht“ in diesem Antrag als Steigerungsform verwendet wird, nämlich als „artgerechter“. Dieser Begriff ist allerdings nicht steigerungsfähig.

#### b. „Adoption“

Die Verwendung des Begriffes „Adoption“ in Bezug auf ein Tier ist eine **Anthropomorphisierung**. Ein Anthropomorphisieren ist allerdings abzulehnen.

#### c. „Tierwohl“

Siehe oben.

#### d. „Heim- und Wildtiere“ versus „Haus- und Heimtiere“

Im einführenden Entschließungstext wird der Terminus „Heim- und Wildtiere“ genutzt. Hier heißt es: „*Der internationale illegale und unkontrollierte Handel mit Heim- und Wildtieren...*“

In Punkt 1 des Antrages wird der Terminus „Haus- und Heimtiere“ genutzt. Hier heißt es: „*der anonyme Onlinehandel mit Haus- und Heimtieren ...*“

In der Begründung des Entschließungstextes wird wiederum der Terminus „Heim- und Wildtiere“ verwendet. Hier heißt es „*Tierbörsen und der Online-Handel mit Heim- und Wildtieren ...*“

Im Antrag fehlt die jeweilige Definition. Was ist hier ein Heimtier, ein Wildtier, ein Haustier?

Weshalb wird an zwei Stellen der Begriff „Heim- und Wildtiere“, an einer Stelle der Terminus „Haus- und Heimtiere“ genutzt?

## e. Allgemeines

Durch die **Verwendung** wissenschaftlich **unpräziser Begriffe** schafft der Antrag **terminologische Unschärfen**, die eine **rechtssichere Anwendung im Sinne eines fundierten Tierschutzes maßgeblich behindern** können.

## II.

**Die sachverständige Verfasserin hat folgende weiterführende Anmerkungen zum einführenden Entschließungstext:**

### a. Anonyme Online-Handelsbörsen

Anonyme Online-Handelsbörsen stellen Amtstierärzte vor das Problem der **Unmöglichkeit einer Rückverfolgung**, beispielsweise bei Tierschutzanzeigen (wechselnde Telefonnummer/-n und/ oder E-Mail-Adresse/-n des Anbieters).

**Rationale Argumente für die Anonymität** sind **Argumente aus dem Bereich des Datenschutzes oder der Marktmechanismen; sie liegen weniger im Bereich des Tierschutzes**. Die gängigsten Punkte sind **1. Schutz der Privatsphäre** (Schutz vor Belästigungen durch Interessenten, die unangekündigt vor der Tür stehen; Schutz vor Provokation von Diebstählen, insbesondere bei hochpreisigen Exoten, Rassehunden, Rassekatzen oder Rassepferden; Stigmatisierung eines Halters, wenn dieser aus einer Notsituation heraus wie Krankheit oder Scheidung ein Tier abgeben muss und dies nicht öffentlich mit seinem Namen verknüpft sehen möchte), **2. Barrierefreiheit und Marktgeschwindigkeit** (Anonymität senkt die Hemmschwelle für den Handel; Anonymität vermeidet Vorurteile), **3. Die „Abwanderungs“-Theorie** (Theorie der Schwarzmarkt-Förderung: Eine strikte Klarnamenpflicht würde Handel nicht unterbinden, sondern diesen in unregulierte „Dark-Web“-Bereiche oder Messengerdienste wie Telegram verschieben, wo überhaupt keine staatliche Kontrolle oder Überwachung durch Plattformbetreiber mehr möglich sei), **4. Kostenfaktor für Plattformen** (aus Sicht der Betreiber ist die Anonymität wirtschaftlich günstiger). **Diese Argumente fallen im Vergleich zum Tierschutz** (Nachfragen des Käufers zum jeweiligen Tier, Rückverfolgbarkeit bei Krankheiten, Bekämpfung des illegalen Welpenhandels, Sachkundenachweis usw.) **meist kaum ins Gewicht**. In der juristischen Abwägung stehen hier u. a. wirtschaftliche Freiheiten/ Datenschutz gegen das Staatsziel Tierschutz. In Einzelfällen ist ein anonymes Angebot nachvollziehbar, eine derartige Abgabe jedoch nicht. Eine **Identitätspflicht stärkt** zumindest die **Prävention und erleichtert die Strafverfolgung**. Der illegale Handel wird aber nie zu 100% zu stoppen sein. **Abzuwägen** ist, ob **regulatorische Verbote** bezüglich des anonymen Tierhandels tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen **oder**, ob eine **zielführende Aufklärung** das wirksamere Mittel ist.

## **b. Zentrale Recherchestelle für den Onlinehandel mit Wirbeltieren**

In einem ausführlichen Gespräch der sachverständigen Verfasserin dieser Stellungnahme mit einer für Tierschutz zuständigen Amtstierärztin einer niedersächsischen Behörde am 2. Mai 2026 erfuhr erstere, dass diese zentrale Recherchestelle für den Onlinehandel mit Wirbeltieren eingerichtet sei, sich aber wohl noch im Aufbau befinde. Mithilfe dieser Recherchestelle soll die Überwachung des ortsunabhängigen Onlinehandels durch die zuständigen Stellen der Länder vereinfacht und effizienter gestaltet werden. Über den bürokratischen Aufwand in Relation zu ihrer Wirksamkeit liegen daher noch keine Erkenntnisse vor.

### **2.3.2 Zu den Forderungspunkten 1 – 10 des Entschließungstextes**

#### **2.3.2.1 Punkt 1.:**

##### **Handelsverbote im anonymen Online-Bereich und im öffentlichen Raum**

**Der Text des Punktes 1 im Antrag lautet:**

*„Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass:*

- 1. der anonyme Onlinehandel mit Haus- und Heimtieren, sowie der Handel im öffentlichen Raum, außerhalb von Tierbörsen und -märkten, für die eine behördliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 oder Nr. 8 Buchstabe d Tierschutzgesetz erteilt worden ist, verboten wird,“*

**Stellungnahme der sachverständigen Verfasserin hierzu:**

Zur Forderung:

*„der anonyme Onlinehandel mit Haus- und Heimtieren,... verboten wird,“*

**Der anonyme Onlinehandel mit Hunden und Katzen ist inzwischen nicht mehr legal in der EU möglich:** Die auch „**EU-Heimtier-Wohlverordnung**“ genannte Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit, COM(2023) 769 final / Verfahren 2023/0447(COD) ist in der durch das EU-Parlament am 27. April 2026 verabschiedeten Fassung in Kraft getreten. Diese Verordnung bezieht sich explizit auf die sogenannten *Five Domains of Animal Welfare*. Als EU-VO gilt sie im Gegensatz zu einer Richtlinie unmittelbar: Sie muss nicht erst in deutsches Recht umgewandelt werden und sie setzt ab Inkrafttreten (bzw. nach den Übergangsfristen) den **Standard für die Online-Verifizierung und Registrierung** fest. Die wichtigsten drei Punkte dieser Verordnung für die Online-Händler sind: 1. **Verifizierungspflicht:** Plattformen müssen technisch sicherstellen, dass Inserenten identifiziert sind (*Know-Your-Customer-Prinzip*); 2. **Datenbank-Abgleich:** Inserate dürfen nur geschaltet werden, wenn die **Chipnummer des Tieres** in einer offiziellen EU-Datenbank registriert ist; 3. **Transparenz:** Käufer müssen vorab einsehen können, ob es sich um ein gewerbliches oder privates Angebot handelt. Allerdings beschränkt sich diese Verordnung auf Hunde und Katzen.

Der **anonyme Online-Handel mit anderen Tieren außer Hunden und Katzen** ist weiterhin **legal möglich**. Dieser stellt Amtstierärzte vor das Problem der **Unmöglichkeit einer Rückverfolgung**, beispielsweise dann, wenn Tierschutz-Anzeigen gestellt werden; konkret ist diese Rückverfolgung unmöglich, wenn Anbieter Telefonnummer/n und/ oder E-Mail-Adresse/n wechseln oder löschen.

**Rationale Argumente für die Anonymität** sind **Argumente aus dem Bereich des Datenschutzes oder der Marktmechanismen; sie liegen weniger im Bereich des Tierschutzes**. Die gängigsten Punkte sind **1. Schutz der Privatsphäre** (Schutz vor Belästigungen durch Interessenten, die unangekündigt vor der Tür stehen; Schutz vor Provokation von Diebstählen, insbesondere bei hochpreisigen Exoten, Rassehunden, Rassekatzen oder Rassepferden; Stigmatisierung eines Halters, wenn dieser aus einer Notsituation heraus wie Krankheit oder Scheidung ein Tier abgeben muss und dies nicht öffentlich mit seinem Namen verknüpft sehen möchte), **2. Barrierefreiheit und Marktgeschwindigkeit** (Anonymität senkt die Hemmschwelle für den Handel; Anonymität vermeidet Vorurteile), **3. Die „Abwanderungs“-Theorie** (Theorie der Schwarzmarkt-Förderung: Eine strikte Klarnamenpflicht würde Handel nicht unterbinden, sondern diesen in unregulierte „Dark-Web“-Bereiche oder Messengerdienste wie Telegram verschieben, wo überhaupt keine staatliche Kontrolle oder Überwachung durch Plattformbetreiber mehr möglich sei), **4. Kostenfaktor für Plattformen** (aus Sicht der Betreiber ist die Anonymität wirtschaftlich günstiger). **Diese Argumente fallen im Vergleich zum Tierschutz** (Nachfragen des Käufers zum jeweiligen Tier, Rückverfolgbarkeit bei Krankheiten, Bekämpfung des illegalen Welpenhandels, Sachkundenachweis usw.) **meist kaum ins Gewicht**. In der juristischen Abwägung stehen hier u. a. wirtschaftliche Freiheiten/ Datenschutz gegen das Staatsziel Tierschutz. In Einzelfällen ist ein anonymes Angebot nachvollziehbar, eine derartige Abgabe jedoch nicht. Eine **Identitätspflicht stärkt** zumindest die **Prävention und erleichtert die Strafverfolgung**. Der illegale Handel wird aber nie zu 100% zu stoppen sein. **Abzuwägen** ist, ob **regulatorische Verbote** bezüglich des anonymen Tierhandels tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen **oder**, ob eine **zielführende Aufklärung** das wirksamere Mittel ist.

Es stellt sich auch die **Frage der Durchführung**: Wie stellt sich diese dar, wenn der Server-Standort außerhalb der EU ist? Dies müsste rechtlich geprüft werden. Da die sachverständige Verfasserin keine Juristin ist, kann sie diesbezüglich nur diesen Hinweis in Form dieser Fragestellung geben.

Zur Forderung:

*„...sowie der Handel im öffentlichen Raum, außerhalb von Tierbörsen und -märkten, für die eine behördliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 oder Nr. 8 Buchstabe d Tierschutzgesetz erteilt worden ist, verboten wird.“*

In der jeweils **individuellen behördlichen Erlaubnis für eine Tierbörse oder einen Tiermarkt nach §11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 oder Nr. 8 Buchstabe d Tierschutzgesetz** – diese Veranstaltungen finden in Präsenz statt – **sind die Räumlichkeiten hierfür konkret aufgeführt**. Der öffentliche

Raum außerhalb dieser Börsen und Märkte gehört nicht zu diesen Veranstaltungen. Also ist der gewerbliche Handel dort schon jetzt nicht gestattet ohne eine diesbezügliche Erlaubnis. Der nicht-gewerbsmäßige, d. h. der private Verkauf von Tieren, ist nicht erlaubnispflichtig; er ist also nicht verboten resp. erlaubt. Es kann sich bei dieser Forderung also nur um den Verkauf durch Privatpersonen handeln, der hier verboten werden soll, denn ein gewerblicher Verkauf im öffentlichen Raum ist ohne veterinärbehördliche Erlaubnis sowieso nicht erlaubt. In welchem Radius soll hier der öffentliche Raum von diesem Verbot betroffen sein? Wie soll ein solcher Handel im öffentlichen Raum überprüft werden? Kann das einer Privatperson überhaupt verboten werden? Da die sachverständige Verfasserin keine Juristin ist, kann sie diesbezüglich nur diesen Hinweis in Form dieser Fragestellung geben.

### 2.3.2.2 Punkt 2.:

#### Einführung einer bundesweiten Tierbörsenverordnung

**Der Text des Punktes 2 im Antrag lautet:**

*„Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass:*

- 2. eine bundesweit einheitliche Tierbörsenverordnung eingeführt wird, die klare Mindeststandards zur Haltung, Präsentation und zum Verkauf von Tieren auf Börsen, für die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Tierschutzgesetz erteilt worden ist, festlegt,“*

#### **Stellungnahme der sachverständigen Verfasserin hierzu:**

Die sachverständige Verfasserin dieser fachlichen Stellungnahme betreut seit knapp 20 Jahren verschiedene Terraristikbörsen tierärztlich in Präsenz. Im letzten Jahr waren dies Börsen an den Standorten Hamm (NRW), Hamburg (Hamburg), Bremen (Bremen) und Bad Fallingbostal (Niedersachsen). Davor galt die Betreuung derartiger Börsen zusätzlich an Standorten in anderen Bundesländern wie beispielsweise in Schleswig-Holstein. Sporadisch hat sie Fischbörsen betreut und ihr ist der der Burgdorfer Pferdemarkt von einem gemeinsamen Besuch der Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat Tierschutz, zur Erstellung eines Konzeptes für die Kontrolle von Tierbörsen, bekannt.

Die sachverständige Verfasserin dieser fachlichen Stellungnahme stellt fest, dass **die Standards zur Haltung, Präsentation und zum Verkauf von Tieren auf Börsen** grundsätzlich **stetig gestiegen sind und steigen**, und zwar **auf eigenes Betreiben der Veranstalter sowie der privaten und gewerblichen Anbieter**. Auch spielt ihr **Austausch mit Tierärzten** wie der Verfasserin dieser Stellungnahme und weiteren diese Börse betreuenden Kollegen und den zuständigen Amtsveterinären eine **signifikante Rolle für die stetige Weiterentwicklung im Sinne des Tierschutzes**.

Es existieren bereits vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) veröffentlichte Leitlinien für Tierbörsen, die **Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter**

**Tierschutzgesichtspunkten** vom 10. Juni **2005**. Leitlinien haben grundsätzlich gegenüber einer Verordnung den Vorteil, dass sie den für die Börsen zuständigen Amtstierärzten Flexibilität in ihren individuellen fachlichen Entscheidungen vor Ort ermöglichen.<sup>1</sup>

Im Austausch mit verschiedenen für den Tierschutz zuständigen Amtstierärzten wurde der sachverständigen Verfasserin dieser fachlichen Stellungnahme gegenüber geäußert, dass **zielführend für den Tierschutz eine generelle Verordnung zu Paragraf 11 TierSchG** (also eine Durchführungs-VO für den Paragraf 11 TierSchG) **wäre**. Eine Ermächtigung für eine solche VO ist bereits im TierSchG gegeben. Eine derartige VO sollte beispielsweise Voraussetzungen für eine Paragraf-11-Erlaubnis definieren. Insbesondere die an einen Sachkundenachweis zu stellenden Kriterien wären hier einheitlich darzulegen. So wäre eine **bundeseinheitliche Regelung** geschaffen, was die Lage für die jeweils zuständige Behörde und den jeweils betroffenen Bürger erheblich vereinfachte; **gegenwärtig** nämlich **entscheidet** diesbezüglich **jede** einzelne **Kommune** und diese Entscheidungen differieren z. T. erheblich. Im Zusammenhang mit einer solchen Durchführungs-VO für Paragraf 11 TierSchG könnte eine Einzeländerung in Form der Erweiterung des Paragraf 11 TierSchG erarbeitet werden. Dringend bedürfen nach Einschätzung der sachverständigen Verfasserin dieser fachlichen Stellungnahme Tiergestützte Interventionen (TGI) nämlich einer Erlaubnispflicht. **Eine** derartige **Durchführungs-VO für Paragraf 11 TierSchG** könnte einen **Paragrafen zu Tierbörsen** mit unbestimmten Rechtsbegriffen **enthalten**. Die **konkrete Auslegung** erfolgte dann **durch Gutachten resp.** bereits **existierende Leitlinien**.

### 2.3.2.3 Punkt 3.:

#### **Gesetzliche Regulierung des legalen Online-Tierhandels**

**Der Text des Punktes 3 im Antrag lautet:**

*„Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass:*

3. *der legale Online-Tierhandel gesetzlich reguliert wird, insbesondere durch:*

*a) Sicherstellung einer verbindlichen Identifizierung und Registrierung aller Hunde und Katzen durch die Anbietenden, noch bevor die Angebote seitens der Plattformbetreibenden freigeschaltet werden,*

---

<sup>1</sup> Hierfür ein Beispiel aus der Praxis: Die in den Tierbörsenleitlinien empfohlene Mindestgröße von 10x10x10 cm ist ungeeignet für die vorübergehende Hälterung eines Pfeilgiftfrosches. Zur Vermeidung von körperlichen Schäden durch ein Springen in solchen Boxen ist eine Hälterung für den Zeitraum des Transportes und der Börse ein kleineres Gefäß nötig. Stünde beispielsweise diese Mindestgröße von 10x10x10 in einer Verordnung, dann wäre diese ausnahmslos einzuhalten, auch wenn es einem Pfeilgiftfrosch gesundheitlich schaden könnte.

### **Stellungnahme der sachverständigen Verfasserin hierzu:**

Die Forderung nach der „*Sicherstellung einer verbindlichen Identifizierung und Registrierung aller Hunde und Katzen durch die Anbietenden, noch bevor die Angebote seitens der Plattformbetreibenden freigeschaltet werden*“, dürfte nach Einschätzung der sachverständigen Verfasserin dieser fachlichen Stellungnahme mit der am 27. April 2026 verabschiedeten EU-Heimtier-Wohlverordnung erledigt sein. Dies ist zu prüfen.

Zu dieser EU-VO siehe auch:

**Der anonyme Onlinehandel mit Hunden und Katzen ist inzwischen nicht mehr legal in der EU möglich:** Die auch „**EU-Heimtier-Wohlverordnung**“ genannte Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit, COM(2023) 769 final / Verfahren 2023/0447(COD) ist in der durch das EU-Parlament am 27. April 2026 verabschiedeten Fassung in Kraft getreten. Diese Verordnung bezieht sich explizit auf die sogenannten *Five Domains of Animal Welfare*. Als EU-VO gilt sie im Gegensatz zu einer Richtlinie unmittelbar: Sie muss nicht erst in deutsches Recht umgewandelt werden und sie setzt ab Inkrafttreten (bzw. nach den Übergangsfristen) den **Standard für die Online-Verifizierung und Registrierung** fest. Die wichtigsten drei Punkte dieser Verordnung für die Online-Händler sind: 1. **Verifizierungspflicht:** Plattformen müssen technisch sicherstellen, dass Inserenten identifiziert sind (*Know-Your-Customer-Prinzip*); 2. **Datenbank-Abgleich:** Inserate dürfen nur geschaltet werden, wenn die **Chipnummer des Tieres** in einer offiziellen EU-Datenbank registriert ist; 3. **Transparenz:** Käufer müssen vorab einsehen können, ob es sich um ein gewerbliches oder privates Angebot handelt. Allerdings beschränkt sich diese Verordnung auf Hunde und Katzen.

*b) klare Anbieterkennzeichnung und Nachverfolgbarkeit auch bei nichtgewerblichen bzw. privaten Anzeigen, beispielsweise durch eine Verpflichtung zur Hinterlegung der persönlichen Daten bei den Plattformbetreibenden, noch bevor das erste Angebot freigeschaltet wird,*

### **Stellungnahme der sachverständigen Verfasserin hierzu:**

Die Forderung nach klarer „*Anbieterkennzeichnung und Nachverfolgbarkeit auch bei nichtgewerblichen bzw. privaten Anzeigen, beispielsweise durch eine Verpflichtung zur Hinterlegung der persönlichen Daten bei den Plattformbetreibenden, noch bevor das erste Angebot freigeschaltet wird*“, dürfte nach Einschätzung der sachverständigen Verfasserin dieser fachlichen Stellungnahme mit der am 27. April 2026 verabschiedeten EU-Heimtier-Wohlverordnung für Hunde und Katzen erledigt sein. Dies ist zu prüfen. Für andere Tiere ist dies bisher nicht vorgeschrieben.

Zu dieser EU-VO siehe auch:

**Der anonyme Onlinehandel mit Hunden und Katzen ist inzwischen nicht mehr legal in der EU möglich:** Die auch „**EU-Heimtier-Wohlverordnung**“ genannte Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre

Rückverfolgbarkeit, COM(2023) 769 final / Verfahren 2023/0447(COD) ist in der durch das EU-Parlament am 27. April 2026 verabschiedeten Fassung in Kraft getreten. Diese Verordnung bezieht sich explizit auf die sogenannten *Five Domains of Animal Welfare*. Als EU-VO gilt sie im Gegensatz zu einer Richtlinie unmittelbar: Sie muss nicht erst in deutsches Recht umgewandelt werden und sie setzt ab Inkrafttreten (bzw. nach den Übergangsfristen) den **Standard für die Online-Verifizierung und Registrierung** fest. Die wichtigsten drei Punkte dieser Verordnung für die Online-Händler sind: 1. **Verifizierungspflicht**: Plattformen müssen technisch sicherstellen, dass Inserenten identifiziert sind (*Know-Your-Customer-Prinzip*); 2. **Datenbank-Abgleich**: Inserate dürfen nur geschaltet werden, wenn die **Chipnummer des Tieres** in einer offiziellen EU-Datenbank registriert ist; 3. **Transparenz**: Käufer müssen vorab einsehen können, ob es sich um ein gewerbliches oder privates Angebot handelt. Allerdings beschränkt sich diese Verordnung auf Hunde und Katzen.

Für Tiere außer Hunden und Katzen ist der anonyme Online-Handel möglich.

**Rationale Argumente für die Anonymität** sind **Argumente aus dem Bereich des Datenschutzes oder der Marktmechanismen; sie liegen weniger im Bereich des Tierschutzes**. Die gängigsten Punkte sind 1. **Schutz der Privatsphäre** (Schutz vor Belästigungen durch Interessenten, die unangekündigt vor der Tür stehen; Schutz vor Provokation von Diebstählen, insbesondere bei hochpreisigen Exoten, Rassehunden, Rassekatzen oder Rassepferden; Stigmatisierung eines Halters, wenn dieser aus einer Notsituation heraus wie Krankheit oder Scheidung ein Tier abgeben muss und dies nicht öffentlich mit seinem Namen verknüpft sehen möchte), 2. **Barrierefreiheit und Marktgeschwindigkeit** (Anonymität senkt die Hemmschwelle für den Handel; Anonymität vermeidet Vorurteile), 3. **Die „Abwanderungs“-Theorie** (Theorie der Schwarzmarkt-Förderung: Eine strikte Klarnamenpflicht würde Handel nicht unterbinden, sondern diesen in unregulierte „Dark-Web“-Bereiche oder Messengerdienste wie Telegram verschieben, wo überhaupt keine staatliche Kontrolle oder Überwachung durch Plattformbetreiber mehr möglich sei), 4. **Kostenfaktor für Plattformen** (aus Sicht der Betreiber ist die Anonymität wirtschaftlich günstiger). **Diese Argumente fallen im Vergleich zum Tierschutz** (Nachfragen des Käufers zum jeweiligen Tier, Rückverfolgbarkeit bei Krankheiten, Bekämpfung des illegalen Welpenhandels, Sachkundenachweis usw.) **meist kaum ins Gewicht**. In der juristischen Abwägung stehen hier u. a. wirtschaftliche Freiheiten/ Datenschutz gegen das Staatsziel Tierschutz. In Einzelfällen ist ein anonymes Angebot nachvollziehbar, eine derartige Abgabe jedoch nicht. Eine **Identitätspflicht stärkt** zumindest die **Prävention und erleichtert die Strafverfolgung**. Der illegale Handel wird aber nie zu 100% zu stoppen sein. **Abzuwägen** ist, ob **regulatorische Verbote** bezüglich des anonymen Tierhandels tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen **oder**, ob eine **zielführende Aufklärung** das wirksamere Mittel ist.

*c) Garantie der Einhaltung der Standards auch bei reiner Maklertätigkeit,*

**Stellungnahme der sachverständigen Verfasserin hierzu:**

Der sachverständigen Verfasserin dieser fachlichen Stellungnahme kann sich fachlich nicht zu diesem Punkt äußern, da hier inhaltlich **nicht exakt klar wird, was gemeint ist**.

Betrifft diese angeführte „**Maklertätigkeit**“ beispielsweise die Vermittler von Hunden und Katzen aus dem Ausland? Wie soll eine solche „**Garantie**“ aussehen? Soll dies eine Erlaubnis- oder Anzeigepflicht sein? Was ist mit „**Standards**“ gemeint? Die deutsche Gesetzgebung? **Der Punkt müsste weiter ausgeführt werden.**

*d) Ergänzung zu den bisher einer Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Tierschutzgesetz unterfallenden Tierbörsen durch diejenigen, die Internetplattformen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen,*

**Stellungnahme der sachverständigen Verfasserin hierzu:**

Wenn dies bedeutet, dass der Internetplattformbetreiber analog zu einem Präsenz-Tierbörsenveranstalter einer **Erlaubnispflicht** unterliegt, dann muss überlegt werden, **welche Anforderungen für eine solche Erlaubnis bestehen sollen und wie dies überwacht würde.**

*e) die Einführung einer öffentlich (auch digital) zugänglichen Positivliste der für den Handel zugelassenen Heimtierarten,“*

**Stellungnahme der sachverständigen Verfasserin hierzu:**

Zunächst einmal mangelt es hier an der **Definition** des Begriffes „**Heimtier**“.

Eine weitere Verschärfung der Regulierungen soll durch eine Positivliste erreicht werden. Eine **Positivliste** ist eine Liste, in der aufgeführt wird, welche Tierarten in ihrer Haltung erlaubt sind. Anders formuliert: Eine Positivliste legt also fest, **welche Tiere überhaupt noch gehalten werden dürfen**. Das kann schnell zum **pauschalen Verbot seltener Arten** führen, auch wenn diese **bei privaten Fachleuten artgemäß gehalten** werden.

Positivlisten **scheitern** oft an der **biologischen Realität**. Wer entscheidet, welche Art „einfach“ zu halten ist? **In der Regel** ist eine **fachgerechte Haltung weniger von der Tierart als von der Sachkunde des Halters abhängig**.

Eine derartige Liste auf nationaler Ebene ist **rechtsdogmatisch** allerdings **nicht geboten**, denn wie der international renommierte, auf Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht sowie Europarecht spezialisierte und in Ethik-Kommissionen tätige Jurist Prof. Dr. Dr. Tade Matthias **Spranger** im Jahre 2023 in einem Gutachten<sup>2</sup> analysierte, ist die Forderung nach einer solchen Positivliste äußerst kritisch zu sehen, da diese **weder mit dem Verfassungsrecht** noch mit dem **Europarecht konform** ginge.

---

<sup>2</sup> **Spranger, T. M.** (2023): Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit der Einführung einer nationalen Positivliste für Heimtiere unter besonderer Würdigung verfassungsrechtlicher und europarechtlicher Aspekte. Rechtsgutachten im Auftrag des Zentralverbands Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V. (ZZF).

Prof. Dr. Dr. **Spranger** hatte sich mit dem Thema **Heimtierhaltung und Verfassungsrecht** bereits 2018 tiefgründig gutachterlich juristisch-analytisch auseinandergesetzt.

Positivisten wären – wenn überhaupt – dann nur auf **europäischer Ebene** möglich; hier aber ist man sich nicht einig. Wenn es nicht europäisch geregelt ist, dann liegt aufgrund einer **nationalen Positivliste** eine **Wettbewerbsverzerrung** vor und dies führte zu einer **Klagewelle**.

Ein Verbot führt dazu, dass Tierhalter in die Illegalität abwandern. Hier läge dann ein Vollzugsdefizit vor und die Tiere unterlägen dann auch keinerlei tierärztlicher Kontrolle mehr. Letzteres wiederum ist nicht im Sinne des Tierschutzes.

**Die sachverständige Verfasserin dieser fachlichen Stellungnahme lehnt eine Positivliste aus fachlicher Sicht stringent ab. Diese ist nicht nur rechtlich kritisch zu sehen, sondern hätte auch weitreichende negative, nämlich kontraproduktive und fatale Folge für den Artenschutz. Eine nationale Positivliste stünde in eklatantem und unauflösbarem Widerspruch zum Staatsziel Artenschutz in Deutschland. Zudem ist eine Positivliste aus Tierschutzsicht nicht indiziert. Die sachverständige Verfasserin dieser fachlichen Stellungnahme betont, dass insbesondere in diesem Zusammenhang Biologie vor Ideologie stehen muss.**

#### **2.3.2.4 Punkt 4.:**

##### **Einschränkung der Tierabgabe und des Tierhandels auf Social-Media-Plattformen**

**Der Text des Punktes 4 im Antrag lautet:**

*„Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass:*

- 4) die Verlinkungen von Tierinseraten von Onlinebörsen auf Social-Media-Plattformen weiterhin möglich sind, eigenständige, ungeprüfte Inserate auf den Plattformen selbst jedoch verboten werden, sofern diese nicht für den Tausch oder Verkauf von Tieren durch Dritte registriert sind,“*

##### **Stellungnahme der sachverständigen Verfasserin hierzu:**

Im Austausch mit verschiedenen für den Tierschutz zuständigen Amtstierärzten wurde der sachverständigen Verfasserin dieser fachlichen Stellungnahme gegenüber geäußert, dass bei Angeboten auf Social-Media-Plattformen die amtstierärztliche Kontrolle erschwert oder verunmöglicht ist.

Welche genauen Regularien soll es im Vorfeld geben? Wie soll dies kontrollierbar sein, insbesondere, wenn es sich um nicht-öffentliche Gruppen auf diesen Plattformen handelt?

### 2.3.2.5 Punkt 5.:

#### Handelsverbot für Wildfänge sowie geschützte und gefährdete Tierarten mit Ausnahmeregelungen

Der Text des Punktes 5 im Antrag lautet:

*„Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass:*

- 5) *der Verkauf von Wildfängen und besonders geschützten oder gefährdeten Tierarten, mit Ausnahme für den Handel über Tierparks und zoologische Gärten, verboten wird,“*

**Stellungnahme der sachverständigen Verfasserin hierzu:**

Dieser Punkt ist insbesondere aus Gründen des Artenschutzes falsch:

**1. Artenschutz ist heutzutage nicht mehr ohne Privathalter möglich** – es ist eine interdisziplinäre und gesamtgesellschaftliche Aufgabe (siehe citizen conservation – [www.citizen-conservation.org](http://www.citizen-conservation.org))

**2. Tierparks und zoologische Gärten haben oft gar nicht die Kapazitäten, den legalen Handel und die Nachzuchtprogramme für alle Arten zu managen.**

**3. Um Artenschutz zu betreiben, sind bei manchen Arten aus genetischen Gründen Wildfänge nötig** („frisches Blut“).

4. Die Themen „Wildfänge und besonders geschützte oder gefährdete Tierarten“ ist völkerrechtlich durch CITES<sup>3</sup>, europarechtlich durch **EU-ArtSchVO**<sup>4</sup> und national durch das **BNatSchG**<sup>5</sup> und die **BArtSchV**<sup>6</sup> geregelt.

**5. Moderne, wissenschaftliche geleitete Tierparks und Zoos betreiben keinen „Handel“ – sie tauschen Tiere untereinander.**

6. Die folgende Frage ist wichtig für Antragsteller, wenn diese ein Verbot des Verkaufs von Wildfängen (mit Ausnahmen für Tierparks und zoologische Gärten) fordern: Wie wirkt sich diese Forderung auf den Artenschutz aus, wenn nachhaltige Importe wegfallen, die oft Habitats schützen? Die Antwort lautet: Dies wird den Artenschutz signifikant negativ beeinflussen.

---

<sup>3</sup> **CITES (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, WA)**: Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (BGBl. 1975 II S. 773), zuletzt geändert am 22. Juni 2022.

<sup>4</sup> **EU-Artenschutzverordnung (EU-ArtSchVO)**: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2770.

<sup>5</sup> **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153).

<sup>6</sup> **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

### **Dazu hier ausführlicher:**

Die Forderung, den **Verkauf von Wildfängen** streng geschützter oder gefährdeter Arten pauschal **zu verbieten** (mit Ausnahme für Tierparks und zoologische Gärten) greift eindeutig zu kurz und **birgt erhebliche Risiken für den modernen Artenschutz**.

Das Thema Wildfänge im Kontext des Artenschutzes ist komplex und die Position von Rot-Grün, einen generellen Verkaufs- und Haltungsstopp mit Ausnahme für Tierparks und zoologische Gärten zu fordern, ist in der Tat aus Sicht wissenschaftlich tätiger Artenschützer äußerst kritisch zu sehen. Hier bedienen die Fraktionen der SPD und von Bündnis/Die Grünen leider ein Schwarz-Weiß-Bild: Zoo = gut, Privathalter = schlecht. Dem ist aber nicht so. Dies wird im Folgenden aufgeführt.

Artenschutz ist heute zunehmend eine Gemeinschaftsaufgabe resp. auch eine gesellschaftliche Aufgabe. Die Privathaltung durch engagierte und fachkundige Bürger leistet einen essenziellen Beitrag zum Erhalt bedrohter Arten, insbesondere bei Invertebraten, Reptilien, Amphibien sowie Fischen. Diese **privaten Züchter sind oft Teil nationaler und internationaler Erhaltungszuchtnetzwerke (z. B. EAZA-Ex-situ-Programme), die über die Kapazitäten von Tierparks und zoologischen Gärten hinausgehen**. Es sind die bedrohten „grauen, kleinen, unscheinbaren Arten“, die meist in Privathand nachgezüchtet werden. Das Verteilen auf „viele Schultern“ gerade in der Haltung schützt vor Katastrophen: Wenn beispielsweise Chytridpilz in einer Salamander-Haltung ausbricht, sterben meist alle Tiere. Bei vielen Haltungsstandorten besteht eine höhere Sicherheit. Und daher ist eben auch die Haltung bedrohter Arten in Privathand wichtig für den Artenschutz.

Ein generelles Verbot würde dieses **unverzichtbare zivile Engagement** ohne Notwendigkeit ausblenden und **damit Artenschutzprojekte aktiv schwächen**. Statt eines pauschalen Verbots wird eine differenzierte, wissenschaftlich fundierte Regulierung des Handels benötigt, die **nachhaltige und streng kontrollierte Naturentnahmen als notwendiges Werkzeug für den genetischen Erhalt und die Forschung ausdrücklich zulässt**. Und diese gibt es bereits: CITES, EU-ArtenschutzVO, BundesartenschutzVO. Es gibt also Regulierungen (in Form von Genehmigungs- und Anzeigepflichten), die nicht durch ein undifferenziertes Verbot ausgehebelt werden dürfen, denn damit würde ein essenzielles Werkzeug des Artenschutzes eliminiert werden.

**Um gesunde und überlebensfähige Populationen in menschlicher Obhut – sei es in Zoos oder in der privaten Haltung – zu erhalten, ist das gelegentliche, streng kontrollierte Einbringen von Wildfängen unverzichtbar.** Frisches Blut“ dient dem Erhalt der genetischen Vielfalt und beugt Inzucht-Depression vor. Ohne dieses genetische Material können Erhaltungszuchten mittelfristig scheitern, was die Chancen auf eine spätere Wiederansiedlung massiv reduziert, denn: Auch die besten Zuchtprogramme sind möglicherweise irgendwann genetisch erschöpft. Selbstverständlich müssen Naturentnahmen (Wildfänge) in einer Weise entnommen werden, ohne dass lokale Populationen geschädigt werden. Für bestimmte Tierarten existieren Farmzuchten. Für die Bevölkerung vor Ort gilt grundsätzlich immer: Sobald ein Tier einen Wert (ein „Preisschild“) hat, wird die Tierart geschützt.

In der Serie „Tieren helfen“ des Weser-Report, in der die sachverständige Verfasserin dieser Stellungnahme als Expertin zu unterschiedlichen Themen zu Rate gezogen wird, wird in dem Beitrag „Amphibien sterben an Pilz“ (Bollmann 2024) die Rolle des Bürgers für den Artenschutz betont. Hier heißt es: „**Citizen Conservation macht Bürger zu Artenschützern und sieht Wildtierhaltung nicht in erster Linie als Teil des Problems, sondern vor allem als Teil der Lösung der Biodiversitätskrise.** Das Motto dieses 2018 gegründeten Gemeinschaftsprojekts aus VdZ (Verband der Zoologischen Gärten), Frogs and Friends sowie der DGHT (Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde) ist: „**Haltung rettet Arten**.“ Bei „Citizen Conservation“ wird die **Rolle von Privatpersonen als gleichwertiger Partner im Artenschutz** hervorgehoben und die Vorstellung entkräftet, dass nur Zoos diese Aufgabe wahrnehmen können.

Viele **private Halter und spezialisierte Züchter leisten durch Erhaltungszuchten einen massiven Beitrag zum Artenschutz**, der durch eine Beschränkung auf Tierparks und zoologische Gärten wegbrechen würde. Wildfänge in Privathand haben auch mit Artenschutz zu tun, denn auch hier findet Artenschutz durch Nachzucht statt.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch: Erhielten Tierparks und zoologische Gärten hier eine Monopolstellung, fände eine Beschränkung der Vermarktung auf Institutionen statt, dann würde der legale Erwerb für fachkundige Privatpersonen verunmöglicht werden, was den Schwarzmarkt (Wildfänge aus illegalen Quellen) paradoxerweise befeuerte.

Tierparks und zoologische Gärten handeln (im engeren Sinne) übrigens nicht mit Tieren – hier gibt es den Tausch über Zootierlisten.

Angesichts der aktuellen ökologischen Doppelkrise (massives Artensterben und Klimawandel) ist der **Artenschutz** und somit die Bewahrung der biologischen Vielfalt eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht allein auf den Schultern zoologischer Gärten liegen kann**. So mahnen Werning und Sterblich (2022) den Erhalt der Artenvielfalt als eine entscheidende **Menschheitsaufgabe** an. Das Motto von Citizen Conservation (2022, 2026) lautet: **Haltung rettet Arten – Gemeinsam gegen das Artensterben**. Hierbei spielen Privathalter eine essenzielle Rolle (Werning, H. u. U. Sterblich 2020, **BUND Naturschutz in Bayern** e. V. 2021, Monzel DGHT 2021, **Bayerisches Landesamt für Umwelt** 2022, Citizen Conservation 2022, Penner *et al.* 2022, VGF 2022, **DGHT** e. V. 2023, Bollmann 2024, **NABU** NRW 2024, Citizen Conservation 2026, **Frogs & Friends** 2026). **Wirksamer Artenschutz ist nur gemeinschaftlich und interdisziplinär zu bewältigen**. Monzel (2021) beschreibt explizit das Zusammenwirken von Zoos und Privathaltern als „DGHT-Philosophie“. Beim Zoo- und Wildtierforum 2025 des Zoo-Verbands wurde die Bedeutung des von Frogs & Friends konzipierten und mitgeleiteten Erhaltungszuchtprojekts Citizen Conservation, bei dem auch engagierte Bürger und Bürgerinnen mit einbezogen werden, um seltene Arten vor dem Aussterben zu bewahren, betont (Frogs & Friends 2026). In Deutschland ist insbesondere die **Ex-situ-Erhaltungszucht des Feuersalamanders durch Privathalter** herausragend und bedeutsam (siehe Penner *et al.* 2022). Erwähnenswert ist, dass die Machbarkeitsstudie zur **Ex-situ-Erhaltungszucht des Feuersalamanders** (*Salamandra salamandra*), die im Auftrag der **Verantwortungsgemeinschaft Feuersalamander** (VGF) und Frogs & Friends e.V. erstellt wurde, durch den **Bayerischen**

**Naturschutzfonds** gefördert wurde. Bemerkenswert ist auch, dass das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) (2022) die Kooperation mit der Verantwortungsgemeinschaft Feuersalamander (VGF) und Frogs & Friends/ Citizen Conservation (CC) als fachlichen Standard für die *Ex-situ*-Sicherung definiert. Über die Zusammenarbeit mit dem BUND Naturschutz in Bayern e.V. und Frogs & Friends/ Citizen Conservation publiziert auch die Verantwortungsgemeinschaft Feuersalamander (VGF) (2022) in ihrem Projektbericht zum Schutz des Feuersalamanders in Bayern. Auch der BUND Naturschutz in Bayern e. V. (2021) betont die Rolle der Privathalter für die Rettung des Feuersalamanders, insbesondere bezüglich des Artenhilfsprojektes gegen den Salamanderfresser-Pilz (Bsal). Hierfür steht das BN-Positionspapier zur Kooperation in der Verantwortungsgemeinschaft Feuersalamander (VGF).

### 2.3.2.6 Punkt 6.:

#### **Aufbau eines digitalen zentralen Registers für geschützte exotische Tiere**

**Der Text des Punktes 6 im Antrag lautet:**

*„Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass:*

- 6) *der Aufbau eines digitalen zentralen Registers zur Erfassung geschützter exotischer Tiere mit Zugriffsmöglichkeiten für alle zuständigen Behörden geleistet wird.“*

**Stellungnahme der sachverständigen Verfasserin hierzu:**

Es gilt zu prüfen, ob ein digitales zentrales Register zur Erfassung geschützter exotischer Tiere mit Zugriffsmöglichkeiten für alle zuständigen Behörden einen **tatsächlichen Nutzen für den Tier- und Artenschutz** haben wird oder, **ob es mehr Bürokratie für die Behördenmitarbeiter** bedeuten wird. Würde hierfür neues Personal eingestellt? Welche Software soll hierfür verwendet werden?

Bei der Art *Python regius* (Königspython) wurde die Meldepflicht bereits in der Vergangenheit abgeschafft. Für den legalen Halter ist lediglich ein Herkunftsnachweis erforderlich. Dies dient als **praxisnahes Beispiel für den Abbau übermäßigen bürokratischen Aufwandes** bei nachweislich unkritischen Beständen. Dies zeigt, dass nicht alles strenger reguliert werden muss, sondern dass man dort, wo es sinnvoll ist, Erleichterungen schafft – und zwar Erleichterungen für den Halter und für die Behörde.

### 2.3.2.7 Punkt 7.:

#### **Prüfung der Anforderungen an in Niedersachsen stattfindende Tierbörsen**

**Der Text des Punktes 7 im Antrag lautet:**

*„Darüber hinaus wird die Landesregierung gebeten, zu prüfen,*

7) *welche Anforderungen an in Niedersachsen stattfindenden Tierbörsen (z. B. verpflichtende Sachkunde der Veranstaltenden, tierärztliche Kontrollen vor Ort, Anzeige- und Dokumentationspflichten) erforderlich und praxisgerecht sind und an welchen Stellen es möglicherweise Veränderungsbedarf gibt, ohne die Veranstaltungen durch mehr Bürokratie zu erschweren,“*

**Stellungnahme der sachverständigen Verfasserin hierzu:**

Die sachverständige Verfasserin dieser fachlichen Stellungnahme betont, dass der Veranstalter von Tierbörsen in Präsenz – nicht nur in Niedersachsen, sondern im gesamten Bundesgebiet – eine **Erlaubnis nach Paragraph 11 TierSchG** benötigt. Hierfür bedarf es einer **Sachkunde**. Die **tierärztlichen Kontrollen durch den Amtstierarzt** sind **optional** (in seinem Ermessen) und die **durch einen praktizierenden Tierarzt unterliegen den Vorschriften in der Genehmigung** (Rufbereitschaft versus Präsenz). Die sachverständige Verfasserin dieser fachlichen Stellungnahme hat aber die Erfahrung gemacht, dass sie von Veranstaltern in Präsenz gebucht wird, obwohl ihnen lediglich eine Rufbereitschaft vorgeschrieben wurde. Die Dokumentationspflichten obliegen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Auflagen verschiedener Kommunen bezüglich des Inhaltes der Sachkunde unterscheiden sich. Eine **zentrale Regelung könnte** durch eine **Durchführungs-VO zu Paragraph 11 TierSchG geschaffen** werden.

Der international renommierte, auf Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht sowie Europarecht spezialisierte und in Ethik-Kommissionen tätige Jurist Prof. Dr. Dr. Tade Matthias **Spranger** hat 2011 ein Rechtsgutachten erstellt mit dem Titel „**Rechtliche Anforderungen an die Durchführung von Tierbörsen** unter besonderer Berücksichtigung der „*Terraristika Hamm*“. Die hier aufgeführten rechtlichen Grundlagen gelten bundesweit, also auch in Niedersachsen.

**2.3.2.8 Punkt 8.:**

**Prüfung des effektiveren Einsatzes von Kontrollen bei Tierbörsen und im Online-Handel**

**Der Text des Punktes 8 im Antrag lautet:**

*„Darüber hinaus wird die Landesregierung gebeten, zu prüfen,*

8) *welche Möglichkeiten bestehen, Kontrollen bei Tierbörsen und insbesondere im Online-Handel mit vorhandenen Mitteln effektiver einzusetzen,“*

**Stellungnahme der sachverständigen Verfasserin hierzu:**

Die sachverständige Verfasserin dieser fachlichen Stellungnahme betreut seit knapp 20 Jahren verschiedene Terraristikbörsen tierärztlich in Präsenz. Im letzten Jahr waren dies Börsen an den Standorten Hamm (NRW), Hamburg (Hamburg), Bremen (Bremen) und Bad Fallingbostal (Niedersachsen). Davor galt die Betreuung derartiger Börsen zusätzlich an Standorten in

anderen Bundesländern wie beispielsweise in Schleswig-Holstein. Sporadisch hat sie Fischbörsen betreut und ihr ist der der Burgdorfer Pferdemarkt von einem gemeinsamen Besuch der Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat Tierschutz, zur Erstellung eines Konzeptes für die Kontrolle von Tierbörsen, bekannt.

Die sachverständige Verfasserin dieser fachlichen Stellungnahme stellt fest, dass die **Standards zur Haltung, Präsentation und zum Verkauf von Tieren auf Börsen grundsätzlich stetig gestiegen sind und steigen**, und zwar auf eigenes Betreiben der Veranstalter sowie der privaten und gewerblichen Anbieter. Auch spielt ihr Austausch mit Tierärzten wie der Verfasserin dieser Stellungnahme und weiteren diese Börse betreuenden Kollegen und den zuständigen Amtsveterinären eine signifikante Rolle für die stetige Weiterentwicklung im Sinne des Tierschutzes.

Die sachverständige Verfasserin dieser fachlichen Stellungnahme hat die Erfahrung gemacht, **dass die Kontrollen von Präsenz-Tierbörsen effektiv sind**. Die **Effektivität** kann hier mit vorhandenen Mitteln **gesteigert** werden, wenn die Veterinärbehörden **mehr Personal** zur Verfügung hätten; so wäre eine effektive Präsenz gewährleistet. Allerdings kann dies nicht pauschalisiert werden, da sich dies in den verschiedenen Landkreisen/ kreisfreien Städten unterschiedlich darstellt. Keine Tierbörse ist nach Kenntnis der sachverständigen Verfasserin dieser fachlichen Stellungnahme personell so gut aufgestellt wie die weltweit größte Terraristik-Börse, die Terraristika in Hamm.

Der Online-Handel ist aufgrund der Voraussetzungen (z. B. Anonymität) nicht effektiver zu prüfen. Für Hunde und Katzen wird wohl die EU-VO (2026) einen Unterschied machen.

#### **2.3.2.9 Punkt 9.:**

##### **Prüfung, ob und wie Aufklärungs- und Informationskampagnen über Risiken beim Tierkauf aus zweifelhaften Quellen verstärkt werden können**

**Der Text des Punktes 9 im Antrag lautet:**

*„Darüber hinaus wird die Landesregierung gebeten, zu prüfen,*

- 9) *ob und wie Aufklärungs- und Informationskampagnen über Risiken beim Tierkauf aus zweifelhaften Quellen verstärkt werden können, um Kaufinteressierte zu sensibilisieren und diese so wie die gehandelten Tiere vor illegalen Geschäftspraktiken besser zu schützen,“*

**Stellungnahme der sachverständigen Verfasserin hierzu:**

**Aufklärungs- und Informationskampagnen sind grundsätzlich begrüßenswert, solange diese biologisch und nicht ideologisch begründet sind.**

In welcher Form sollen diese Kampagnen sein? Wer soll diese Kampagnen unabhängig von der Politik erstellen? Wer soll diese Kampagnen unabhängig von der Politik überprüfen?

#### **2.3.2.10 Punkt 10.:**

##### **Prüfung einer verlässlichen Grundfinanzierung für Tierheime und Wildtierauffangstationen sowie von und Investitionen in Unterbringungsmöglichkeiten für beschlagnahmte exotische Tiere**

**Der Text des Punktes 10 im Antrag lautet:**

*„Darüber hinaus wird die Landesregierung gebeten, zu prüfen,*

*10. wie gegebenenfalls über bestehende Förderungen hinaus eine verlässliche Grundfinanzierung für Tierheime und Wildtierauffangstationen sichergestellt werden kann und welche Investitionen in artgerechte Unterbringungsmöglichkeiten für beschlagnahmte exotische Tiere an welchen Standorten nötig sind.“*

#### **Stellungnahme der sachverständigen Verfasserin hierzu:**

Dies ist grundsätzlich ein guter Punkt, denn für modernen Tierschutz und Artenschutz braucht es Geld, aber genau hier liegen fachliche und rechtliche Fallstricke des Antragspunktes.

Wenn in diesem Antrag von einer „verlässlichen Grundfinanzierung“ gesprochen wird, suggeriert das eine staatliche Verantwortung, aber die **Realität in Deutschland** sieht ganz anders aus:

**1. Zur Trägerschaft:** Die meisten Tierheime und Wildtierauffangstationen sind in privater oder vereinsrechtlicher Hand (z. B. Tierschutzvereine). Es gibt kaum rein „staatliche“ Einrichtungen.

**2. Zur Zuständigkeit:** Reden wir hier über Stationen, die Fundtiere im Auftrag der Kommunen aufnehmen, oder über spezialisierte Stationen für Exoten?

**3. Die Definitionslücke:** Es gibt in Deutschland kein einheitliches Gesetz, das festlegt, was eine „Wildtierauffangstation“ genau leisten muss, um förderfähig zu sein.

**4. Ehrenamt:** Tierheime und Wildtierauffangstationen haben regelmäßig eine ehrenamtliche Basis.

**5. Zum Geld:** Wer genau also soll das Geld bekommen? Sollen private Vereine jetzt zu staatlich finanzierten Institutionen werden? Und nach welchen Kriterien werden diese Stationen ausgewählt?

**6. Staatliche Trägerschaften begrüßenswert:** Da die Beschlagnahmung von Tieren durch Veterinärämter resp. Naturschutzbehörden auch an Unterbringungsmöglichkeiten scheitern kann, sind staatliche Trägerschaften zu begrüßen. So sollte jedes Bundesland beispielsweise eine Auffangstation für Wildtiere haben. Das Bundesland Bremen hat eine solche nicht.

**Abschließend zur Terminologie:** Die Unterbringungsmöglichkeiten müssen zwingend **artgemäß** und nicht „artgerecht“ sein.

### 2.3.3 Zur Begründung des Entschließungstextes

**Der Text der Begründung lautet:**

*„Tierbörsen und der Online-Handel mit Heim- und Wildtieren stellen seit Jahren ein erhebliches Problem für den Tierschutz und die Biodiversität dar. Jährlich finden allein in Deutschland rund 4 700 Tierbörsen statt (BT-Drs. 256/24), häufig mit unzureichenden Standards für Haltung, Transport und Präsentation der Tiere. Besonders Reptilienbörsen stehen wegen gravierender Tierschutz- und Artenschutzverstöße in der Kritik. Der illegale Handel mit Heimtieren, insbesondere Hunden und Katzen, hat ein alarmierendes Ausmaß erreicht: Allein im Jahr 2023 wurden laut Deutschem Tierschutzbund über 700 Tiere in dokumentierten Fällen illegal eingeführt oder unter tierschutzwidrigen Bedingungen gehandelt. Ohne verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung ist eine Rückverfolgung kaum möglich. Auch aus Sicht des Verbraucherschutzes ist der Handlungsbedarf groß: Käuferinnen und Käufer können im Online-Handel oftmals nicht einschätzen, ob es sich um seriöse Anbieter handelt. Anonyme Plattformen begünstigen den Schwarzmarkt.*

*Mehrere Tierschutzorganisationen - darunter der Deutsche Tierschutzbund, Pro Wildlife und NABU - fordern seit Jahren eine verbindliche Tierbörsenverordnung sowie eine Positivliste, die klar regelt, welche Arten im Heimtierhandel überhaupt zulässig sind. Die EU hat sich mit der neuen Hunde- und Katzen-Verordnung bereits auf den Weg gemacht und möchte Mindeststandards setzen, die im Anschluss konsequent in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Bund und Länder sind gefordert, weitere Lücken zu schließen und so Tierleid, illegalen Handel sowie Risiken für Arten- und Gesundheitsschutz einzudämmen.*

*Ein entschlossenes Vorgehen des Bundes, unterstützt durch die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen kommunalen Behörden in den Ländern, ist daher dringend geboten. Niedersachsen sollte hier eine aktive Rolle einnehmen und sich weiterhin für eine zeitgemäße Regulierung stark machen.“*

**Die in diesem Antrag angeführte Begründung lässt eine stringente Validierung auf Basis einer belastbaren wissenschaftlichen Evidenzgrundlage vermissen.** Argumentationen im Antrag stützen auf pauschalen Annahmen, die einer objektiven Relationierung sowie einer fachlichen Kontextualisierung entbehren. Insbesondere die teilweise fehlende methodische Differenzierung führt dazu, dass die dargelegten Thesen einer belastbaren wissenschaftlichen Prüfung nicht standhalten.

Im Einzelnen ist hierzu aus sachverständiger Sicht festzuhalten:

## **1. Kritische Prüfung der postulierten Gefährdung von Tierschutz und Biodiversität durch Tierbörsen**

*„Tierbörsen und der Online-Handel mit Heim- und Wildtieren stellen seit Jahren ein erhebliches Problem für den Tierschutz und die Biodiversität dar.“*

Diese **im Antrag** aufgestellte **Behauptung entbehrt** einer validen wissenschaftlichen **Grundlage**. Aus fachlicher Sicht lässt sich derzeit **keine belastbare Evidenz** ableiten, Präsenz-Tierbörsen als signifikantes Risiko für den Tierschutz oder die Biodiversität zu identifizieren. Solange eine solche Kausalität nicht nachgewiesen ist, bleibt die Argumentation rein spekulativ.

Präsenz-Tierbörsen stehen bereits heute unter strengster tierärztlicher Aufsicht und die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen gewährleisten einen vollumfänglichen Schutz der Tiere auf der Grundlage des deutschen TierSchG. Sollten in Einzelfällen *„unzureichende Standards für Haltung, Transport und Präsentation der Tiere“* vorliegen, dann kann jederzeit amtstierärztlich oder tierärztlich oder muss auch jederzeit durch den Veranstalter eingegriffen werden, denn dieser agiert auf Grundlage der behördlichen Vorgaben für die **verbindlich geltende Börsenordnung**.

Reptilienbörsen stehen nicht aufgrund *„gravierender Tierschutz- und Artenschutzverstöße in der Kritik“*, sondern aus weltanschaulichen Gründen bestimmter Lobbyverbände wie beispielsweise Pro Wildlife und Peta.

## **2. Fehlende Kontextualisierung von Veranstaltungszahlen im Sektor Tierbörsen**

*„Jährlich finden allein in Deutschland rund 4 700 Tierbörsen statt“*

Da jede **Präsenz-Tierbörse** (und jeder Präsenz-Tiermarkt) dem TierSchG unterliegt und eine **Genehmigungspflicht** besteht, ist die **Anzahl** der Börsen **kein Kriterium** für **Tierschutzrelevanz**.

Es gibt Zierfisch- und Aquaristikbörsen, Terraristikbörsen (Reptilien/ Amphibien/ Wirbellose), Vogel- und Exotenbörsen (Ziergeflügel, Papageien, Kanarienvögel), Kleinsäugerbörsen (Meerschweinchen, Hamster, Rassekaninchen; oft im Rahmen von Ausstellungen). Überdies gibt es Märkte, die traditionell und landwirtschaftlich sind (Pferdemärkte, Nutztiermärkte/ Viehmärkte für Rinder, Schafe, Ziegen, Geflügelmärkte für Hühner, Enten, Gänse).

**Obgleich die BR-Drs. 256/24 die Zahl von 4.700 Veranstaltungen pro Jahr suggeriert, mangelt es hier an einer behördlich validierten und differenzierten Statistik**, die zwischen lokalen Vereinsbörsen, überregionalen Tiermärkten und großen Handelsmessen unterscheidet. Die pauschale Nennung von 4.700 Veranstaltungen unterschlägt ebenso die fundamentale Differenzierung zwischen den spezialisierten Fachbörsen (z. B. Aquaristik), traditionellen

Pferdemärkten und landwirtschaftlichen Nutztierauktionen. In der BR-Drs. 256/24 wird auch nicht sauber zwischen Exotenbörsen und anderen Veranstaltungen differenziert. Die in der BR-Drs. 256/24 kolportierte Zahl von 4.700 Tierbörsen umfasst das gesamte Spektrum genehmigungspflichtiger Veranstaltungen gemäß Paragraf 11 TierSchG. Eine explizite Aufschlüsselung, die belegen würde, dass es sich hierbei beispielsweise schwerpunktmäßig um Exotenbörsen handelt, fehlt. Damit wird eine statistische Größenordnung suggeriert, die bei einer fachlich gebotenen Differenzierung nicht haltbar ist. Hier liegen also eine **unzulässige Verallgemeinerung und eine statistische Unschärfe** vor. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass es keine Hunde- und Katzenbörsen in Deutschland gibt.

Die Zahl **4.700** ist **keine originär staatliche Zahl**, sondern eine Zahl, die oft aus dem Umfeld von privaten **Interessens- und Lobbyverbänden** genannt wird und auf **Schätzungen** beruht. Diese Organisationen – wie Pro Wildlife oder der Deutsche Tierschutzbund – verwenden diese Zahl, um die Notwendigkeit schärferer Kontrollen zu untermauern. Sie zählen oft alles mit, was sie im Internet finden können – vom kleinsten Meerschweinchen-Markt bis hin zur internationalen Reptilienmesse. **Behördlich validiert ist diese Zahl nicht.**

Die Zahl 4.700 ist aber gar nicht so hoch, wenn bedacht wird, dass in der Bundesrepublik Deutschland laut Statistischem Bundesamt etwa 83,5 Millionen Menschen leben, dass es viele Tierhalter gibt und dass es sich um Tierbörsen sowie Märkte unterschiedlicher Art handelt.

### **3. Interessenverbände im Spannungsfeld zwischen Tierschutz, Naturschutz und der Forderung nach Tierrechten**

*„Mehrere Tierschutzorganisationen - darunter der Deutsche Tierschutzbund, Pro Wildlife und NABU - fordern seit Jahren“*

Bei der Beurteilung der angeführten Forderungen ist eine differenzierte Betrachtung der beteiligten Akteure geboten. Der **Deutsche Tierschutzbund** ist eine **klassische Tierschutzorganisation** mit primärem Fokus auf das Individuum und dessen Wohlergehen. **Pro Wildlife und der NABU hingegen sind keine Tierschutzorganisationen**: Pro Wildlife ist in seiner ideologischen Ausrichtung eher als „Tierrechts“-Organisation zu kategorisieren, während der NABU ein Naturschutzverband ist, der primär ökologische Ziele verfolgt.

### **4. Rechtliche Fehlinterpretation einer nationalen Positivliste:**

Die in der Begründung aufgeführte **Forderung nach** einer **Positivliste** wird **lediglich narrativ untermauert**. Es fehlt eine fundierte Datenlage, die belegt, dass die geforderten Restriktionen tatsächlich zu einer Verbesserung des Tierschutzes führen würden. Jeder einzelne Verstoß gegen das TierSchG, das zu Leiden, Schäden, Schmerzen ohne vernünftigen Grund bei einem Mitgeschöpf führt, muss verfolgt werden oder besser: verhindert werden. Einzelfälle dürfen aber nicht zu einem strukturellen Problem hochstilisiert werden, um tiefgreifende regulatorische Eingriffe zu rechtfertigen.

Die in der Begründung aufgeführte Forderung nach einer **nationalen Positivliste** verkennt allerdings deren **verfassungsrechtliche Unzulässigkeit** (vgl. hierzu die Ausführungen von Prof. Dr. Dr. Tade Mathias Spranger, 2023), wonach ein solches Instrumentarium einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bürger darstellt. Es handelt sich hierbei also um ein Instrument, das den grundgesetzlich verankerten **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt**.

Eine nationale Positivliste **verstößt** zudem **gegen** geltendes **Europarecht** (Spranger 2023).

Die Begründung verkennt, dass eine nationale Positivliste einen **massiven Bruch mit dem geltenden deutschen und europäischen Tierschutzrecht** darstellt. Das TierSchG basiert auf dem Prinzip, dass die Tierhaltung grundsätzlich erlaubt ist, sofern die Anforderungen des Paragraphen 2 erfüllt werden. Die Forderung nach einer Positivliste stellt eine **rechtlich unzulässige Beweislastumkehr** dar, für die der Antrag keine wissenschaftliche Notwendigkeit nachweist. Ein solcher Systemwechsel vom „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ hin zu einer restriktiven Freigabeliste stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Halter und des Handels dar und ist mit dem geltenden Tierschutzgesetz (eben mit dem Paragraphen 2 TierSchG) nicht vereinbar.

Eine **Positivliste** ist auch **wissenschaftlich unhaltbar**. Der Verweis auf eine Positivliste in der Begründung ignoriert die biologische und fachwissenschaftliche Realität. Eine solche Liste würde die **Tierhaltung willkürlich einschränken**, ohne den individuellen Sachverstand der Halter oder die tatsächliche Haltbarkeit der Arten auf Basis wissenschaftlicher Daten zu berücksichtigen.

Überdies sind **Positivlisten nicht mit dem modernen Artenschutz vereinbar**. Der moderne Artenschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der Zoos und Privathalter Hand-in-Hand – gemeinsam und interdisziplinär – zusammenarbeiten (Verweis auf **Citizen Conservation**). Privathalter spielen heute in der Zeit der ökologischen Doppelkrise mit einem enormen anthropogen bedingten Artensterben eine essenzielle Rolle. Da der Artenschutz im Grundgesetz gleichwertig mit dem Tierschutz in Art. 20a verankert ist, darf nicht gegen dieses verfassungsrechtliche Ziel agiert werden.

##### **5. Fehlfokus der Tierbörsenverordnung:**

Die Begründung suggeriert, dass eine zusätzliche verbindliche Verordnung für Tierbörsen einen Mehrwert für den Tierschutz generiere. Dabei wird ignoriert, dass Tierbörsen bereits heute unter strengster tierärztlicher Aufsicht stehen und die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen einen vollumfänglichen Schutz der Tiere gewährleisten. **Die Begründung bleibt den Nachweis schuldig, welche konkreten Schutzlücken durch eine neue Verordnung geschlossen werden sollen, die nicht bereits durch den konsequenten Vollzug geltenden Rechts abgedeckt sind.**

Es existieren bereits durch das **BMEL 2005** publizierte **Tierbörsenleitlinien, die den Amtstierärzten eine flexible Grundlage vor Ort bieten.**

Die bloße Wiederholung jahrelanger Forderungen („fordern seit Jahren“) ersetzt im Übrigen keine fachliche Begründung.

## 6. EU-Heimtier-Wohlverordnung am 27. April 2026 verabschiedet

*„Die EU hat sich mit der neuen Hunde- und Katzen-Verordnung bereits auf den Weg gemacht und möchte Mindeststandards setzen, die im Anschluss konsequent in nationales Recht umgesetzt werden müssen.“*

Die als „EU-Heimtier-Wohlverordnung“ bezeichnete Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit, COM(2023) 769 final / Verfahren 2023/0447(COD) wurde durch das EU-Parlament am 27. April 2026 verabschiedet. **Als EU-VO gilt sie im Gegensatz zu einer Richtlinie unmittelbar: Sie muss nicht erst in deutsches Recht umgewandelt werden** und sie setzt ab Inkrafttreten (bzw. nach den Übergangsfristen) den **Standard für die Online-Verifizierung und Registrierung** fest.

## 7. Kritische Würdigung der pauschalen Zielsetzungen und der ordnungspolitischen Forderungen

*„Bund und Länder sind gefordert, weitere Lücken zu schließen und so Tierleid, illegalen Handel sowie Risiken für Arten- und Gesundheitsschutz einzudämmen.“*

*„Ein entschlossenes Vorgehen des Bundes, unterstützt durch die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen kommunalen Behörden in den Ländern, ist daher dringend geboten. Niedersachsen sollte hier eine aktive Rolle einnehmen und sich weiterhin für eine zeitgemäße Regulierung stark machen.“*

Der abschließende Appell des Antrags, den Schutz vor „Tierleid, illegalen Handel sowie Risiken für Arten- und Gesundheitsschutz einzudämmen“, bleibt auf einer **rein proklamatorischen Ebene**.

Besonders kritisch ist hierbei die Einführung des Aspekts „**Gesundheitsschutz**“ zu bewerten: Dieser Begriff wird **im gesamten vorherigen Text weder fachlich hergeleitet noch durch epidemiologische Daten in Bezug auf Tierhandel untermauert**. Die Forderung nach einem „entschlossenen Vorgehen“ **entbehrt** somit einer hinreichenden **Risikoanalyse**.

Eine **Regulierung** sollte **auf** nachweisbaren **Fakten basieren**, statt bereits bestehende, funktionierende Kontrollmechanismen durch die zuständigen Veterinärämter pauschal als unzureichend hinzustellen.

Der Begriff „zeitgemäß“ wird hier **als normatives Attribut verwendet**, ohne jedoch die fachwissenschaftlichen hierfür zu definieren. Tatsächlich wird damit versucht, eine Forderung als alternativlose Modernisierung darzustellen.

## **8. Mangelnde Differenzierung:**

Eine **Verschärfung der Regeln für sachkundige Akteure bekämpft nicht die Kriminalität, sondern schwächt lediglich den tierschutzkonformen Sektor.**

**Legale Halter und illegaler Handel dürfen nicht vermischt werden.**

Die Begründung versäumt es, zwischen dem fachlich kontrollierten Tierhandel (z. B. Präsenz-Zoofachhandel, Präsenz-Tierbörsen) und dem unregulierten, oft kriminellen Online-Handel deutlich zu unterscheiden. Indem die Begründung den Fokus auch auf den legalen Bereich lenkt, wird eine **Scheinsicherheit** erzeugt, die die tatsächlichen Probleme im Tierschutz nicht deutlich adressiert. Wichtig für **mehr Tierschutz in Deutschland** ist nämlich **mehr Personal in den zuständigen Behörden.**

---

### 3 Zusammenfassende fachliche Bewertung

**Die fachliche Prüfung des Antrags verdeutlicht, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen die eigentlichen Problemfelder des Tierschutzes** (Vollzugsdefizit durch Personalmangel) **verfehlen und zudem eine Gefahr für den Artenschutz darstellen** (Einführung einer Positivliste sowie Verbot des Verkaufs von Wildfängen und besonders geschützten oder gefährdeten Tierarten, mit Ausnahme für den Handel über Tierparks und zoologische Gärten).

**Seit der Grundgesetzesänderung im Jahr 2002 sind sowohl Tierschutz als auch der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen – was den Artenschutz einschließt – als Staatsziele gleichwertig verankert (Art. 20a).** Die Expertise der sachverständigen Verfasserin dieser fachlichen Stellungnahme stellt sicher, dass dieser Schutzauftrag in der Praxis konsequent umgesetzt wird.

Die **Empfehlung zur Ablehnung des Antrages** stützt sich im Wesentlichen auf die folgenden Säulen:

#### I. Mangelnde Trennschärfe und fachliche Unschärfe

Dem Antrag mangelt es an der notwendigen Trennschärfe, da er nicht hinreichend zwischen dem illegalen Tierhandel, dem anonymen Tierhandel sowie dem kontrollierten tierschutzrechtskonformen Tierhandel (z. B. Präsenz-Tierbörsen und Zoofachhandel mit hohen Transparenzstandards und individueller behördlicher Kontrolle gemäß § 11 TierSchG) differenziert. Durch eine **pauschale Betrachtungsweise** (siehe Überschrift) werden regulierte und staatlich überwachte Strukturen mit den tatsächlichen kriminellen Gefahrenherden für den Tierschutz unzulässig vermengt. Der **Antrag vermischt** den bereits heute **streng kontrollierten legalen Sektor rhetorisch mit kriminellen Strukturen des illegalen Handels**.

Während beispielsweise der Onlinehandel durch **Anonymität und mangelnde Sachkundeüberprüfung** ein **Tierschutzrisiko** darstellt, **bieten Präsenz-Tierbörsen** durch amtstierärztliche Überwachung, veterinärmedizinische Betreuung sowie Sachkunde des Veranstalters und der Anbieter **einen transparenten Rahmen**. Eine Regulierung, die den legalen Handel einschränkt, drängt den Markt zwangsläufig in unkontrollierbare und/ oder illegale Räume, **was den Tierschutz *de facto* verschlechtert**.

Die **Verwendung biologisch und juristisch unpräziser Begriffe** wie „Tierwohl“ (statt „Tierschutz“) oder „artgerecht“ (statt „artgemäß“) erschwert eine rechtssichere Umsetzung.

## II. Verfassungsrechtlicher und fachlicher Widerspruch zum Artenschutz: Gefährdung des bürgerschaftlichen Artenschutzes

Der **Antrag** **verkennt die essenzielle Rolle der Privathaltung für den modernen Artenschutz**. In Zeiten einer globalen ökologischen Doppelkrise (1. massives Artensterben, 2. Klimakrise) ist die **Bewahrung der Biodiversität** eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe**, die Tierparks und zoologische Gärten allein nicht bewältigen können. Für den Artenschutz bedeutsame Projekte wie **Citizen Conservation** verdeutlichen, dass Haltung Arten rettet.

Ein **Verbot** des **Verkaufs** von **Wildfängen** und **besonders geschützten Arten** an **Privatpersonen** sowie die **Forderung** nach einer **Positivliste** stehen im eklatanten **Widerspruch zum Staatsziel** des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen, zu denen auch der **Artenschutz** gehört (Art. 20a GG). Tierschutz und Artenschutz sind in diesem Artikel verfassungsrechtlich gleichrangig.

Angesichts des globalen Artensterbens ist **der Ex-situ-Artenschutz durch private Erhaltungskultur** eine **unverzichtbare Säule** neben dem Artenschutz durch Zoos. Ein solches Verbot würde wertvolles Expertenwissen und genetische Reserven vernichten. Zudem ist eine **nationale Positivliste rechtlich unzulässig** – sie verstößt gegen Verfassungsrecht, gegen Europarecht und gegen Tierschutzrecht. Sie schränkt das Eigentumsrecht und die Handlungsfreiheit unverhältnismäßig ein, ohne eine wissenschaftliche Evidenz für eine generelle Unhaltbarkeit zu liefern.

Die Forderung nach einem **Verbot des Verkaufs von Wildfängen und besonders geschützten oder gefährdeten Tierarten**, mit Ausnahme für den Handel über Tierparks und zoologische Gärten, und die Einführung einer Positivliste ist **fachlich kontraproduktiv**. Eine Positivliste scheitert oft an der biologischen Realität. Wer entscheidet, welche Art „einfach“ zu halten ist? **Meist ist eine fachgerechte Haltung weniger von der Tierart als von der Sachkunde des Halters abhängig.**

## III. Fokus auf Vollzug statt Überregulierung/ Vollzugsdefizit statt Regelungsdefizit

Das primäre **Problem im Tierschutz** ist **kein Regelungsdefizit, sondern ein Vollzugsdefizit**. Der illegale Welpenhandel und der Schmuggel von Wildfängen nutzen bestehende kriminelle Wege. Zum Zerschlagen ist eine **konsequente Anwendung des Strafrechts und der neuen EU-Heimtier-Wohlverordnung (2026)**, die bereits strenge Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit im Online-Sektor für den Handel mit Hunden und Katzen stellt, essenziell.

Der illegale Handel entzieht sich *per se* geltendem Recht. Seine Bekämpfung erfordert keine neuen bürokratischen Hürden für den legalen Sektor, sondern einen **konsequenten Vollzug bestehender Normen (StGB, ZollVG, CITES)** durch eine **personelle Stärkung der Veterinär-, der Artenschutz- und der Zollbehörden**.

#### IV. Differenzierung zwischen Angebot und Abgabe

Eine fachlich fundierte Bewertung muss zwingend zwischen dem anonymen Anbieten und der anonymen Abgabe von Tieren differenzieren. Während die **Anonymität im Inserat** oft dem notwendigen resp. berechtigten **Schutz privater Halter vor Dritten** dient, ist eine **anonyme Abgabe tierschutzfachlich** zwar **kritisch zu sehen** und grundsätzlich abzulehnen – ihre **pauschale Illegalisierung** ist jedoch **keine Lösung**. Sie löst das bestehende Vollzugsdefizit nicht, sondern drängt den Handel in unkontrollierbare Dunkelfelder ab, was die Arbeit der ohnehin personell unterbesetzten Veterinärämter weiter verschärft. Für die Stärkung des Vollzugs muss Transparenz gefördert werden statt Akteure in die Illegalität zu zwingen.

Es ist fachlich anzuerkennen, dass die Anonymität im Handel – sowohl im digitalen Raum als auch im Präsenzhandel – den Vollzug vor erhebliche Herausforderungen stellt, insbesondere wenn Anbieter bei Tierschutzanzeigen durch wechselnde Identitäten (E-Mail, Telefonnummern) eine Nachverfolgung erschweren oder verunmöglichen.

Ein **effektiver Tierschutz** wird aber **nicht durch Verbote** erreicht, **sondern** durch die **Stärkung der personellen Ressourcen** in den **Veterinärämtern**, um **bestehendes Recht konsequent durchsetzen** zu können.

#### V. Sprachliche und fachliche Mängel des Antrags

Der Antrag arbeitet mit **unbestimmten Rechtsbegriffen** und einer **emotionalisierten Sprache**, die einer objektiven veterinärmedizinischen und juristischen Prüfung nicht standhält. Die **Vermischung von Arten- und Tierschutzaspekten** führt zu **fachlichen Fehlbewertungen**, die die Expertise von Tierärzten und spezialisierten Haltern unberücksichtigt lassen.

#### VI. Fazit

**Der Antrag ist aufgrund der mangelnden Evidenzbasis, der juristischen Angreifbarkeit einer Positivliste und der drohenden Schwächung des bürgerschaftlichen Artenschutzes fachlich abzulehnen.** Er schützt weder Tiere noch Arten effektiv, sondern schafft durch Verbote neue Anreize für illegale Märkte. Stattdessen ist eine Harmonisierung der Vollzugspraxis, etwa durch eine bundeseinheitliche Durchführungsverordnung zu § 11 TierSchG sowie eine Bekämpfung des Vollzugsdefizits durch die Einstellung von zusätzlichem Personal insbesondere in Veterinärbehörden zielführender. Informationskampagnen bezüglich des anonymen Tierhandels und des illegalen Tierhandels sowie des legalen Tierhandels und der Tierhaltung im Allgemeinen sind aus Tierschutzsicht zu empfehlen. **Tierschutz funktioniert nur durch Sachkunde und Kontrolle**, nicht durch pauschale Markteinschränkungen. Der **Fokus** muss dringend **weg von geplanten Verboten für Fachleute** und **hin zu einem starken Vollzug gegen Kriminelle**.

## 4 Quellenverzeichnis

### **Tierschutzrechtliche Grundlagen:**

**AVV-TierSchG:** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (Bundesanzeiger Nr. 36a vom 22. Februar 2000).

**BMEL-Leitlinien:** Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 10. Juni 2005 (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft).

**EU-Heimtier-Wohlverordnung: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit, COM(2023) 769 final / Verfahren 2023/0447(COD),** in der durch das EU-Parlament am 27. April 2026 verabschiedeten Fassung.

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG):** Insbesondere Artikel 20a seit 2002.

**Hirt, A., C. Maisack, J. Moritz u. J. Felde (2023):** Tierschutzgesetz. Kommentar. 4. Auflage, München.

**Lorz, A. u. E. Metzger (2019):** Tierschutzgesetz mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Rechtsverordnungen und Europäischen Übereinkommen sowie Erläuterungen des Art. 20a GG. Kommentar. 7. Auflage, München.

**Tierschutzgesetz (TierSchG):** Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752).

### **Artenschutzrechtliche Grundlagen:**

**CITES (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, WA):** Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (BGBl. 1975 II S. 773), zuletzt geändert am 22. Juni 2022.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153).

**Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV):** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

**EU-Artenschutzverordnung (EU-ArtSchVO):** Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch

Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2770.

### **Grundlagen zur Bekämpfung illegalen Handels:**

**Digital Services Act (DSA):** Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste). Kurzbezeichnung: (EU) 2022/2065 (Digital Services Act – DSA). Online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj> (abgerufen am 28.04.2026).

**Strafgesetzbuch (StGB):** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370).

**Zollverwaltungsgesetz (ZollVG):** vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412).

### **Fachgutachten:**

**Spranger, T. M. (2023):** Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit der Einführung einer nationalen Positivliste für Heimtiere unter besonderer Würdigung verfassungsrechtlicher und europarechtlicher Aspekte. Rechtsgutachten im Auftrag des Zentralverbands Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V. (ZZF). Bonn. Online verfügbar unter: [https://bna-ev.de/downloads/formulare/gesetze%20und%20verordnungen/gutachten/Gutachten\\_Spranger\\_deutsch\\_06-2023.pdf](https://bna-ev.de/downloads/formulare/gesetze%20und%20verordnungen/gutachten/Gutachten_Spranger_deutsch_06-2023.pdf) (abgerufen am 29.04.2026).

**Spranger, T. M. (2018):** Heimtierhaltung und Verfassungsrecht. Recht: Forschung und Wissenschaft. LIT Verlag. 244 Seiten.

**Spranger, T. M. (2011):** Rechtliche Anforderungen an die Durchführung von Tierbörsen unter besonderer Berücksichtigung der „Terraristika Hamm“. Rechtsgutachten im Auftrag des Stadtmarketings Hamm. Bonn.

### **Sonstiges:**

**Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2022):** Artenschutz-Konzept Feuersalamander Bayern. Schriftenreihe des LfU, Augsburg.

**Bollmann, M. (2024):** Amphibien sterben an Pilz. Weser-Report. Serie „Tieren helfen“ in Zusammenarbeit mit der Expertin Dr. Alexandra Dörnath. Online verfügbar unter

weserreport.de/2024/04/bremen-bremen/panorama/amphibien-sterben-an-pilz/ (abgerufen am 29.04.2026).

**BUND Naturschutz in Bayern e. V.** (2021): Rettung für den Feuersalamander – Artenhilfsprojekt gegen den Salamanderfresser-Pilz (Bsal). BN-Positionspapier zur Kooperation in der Verantwortungsgemeinschaft Feuersalamander (VGF). Regensburg/München.

**Citizen Conservation** (2026): Haltung rettet Arten – Gemeinsam gegen das Artensterben. Online verfügbar unter: <https://citizen-conservation.org> (abgerufen am 25.04.2026).

**Citizen Conservation** (2022): Jahresbericht 2021/2022 – Haltung rettet Arten. Frogs & Friends e.V. (Hrsg.), Berlin. Online verfügbar unter: <https://citizen-conservation.org> (abgerufen am 25.04.2026).

**DGHT e. V.** (2023): Ziele und Nutzen der Terraristik: Ein Positionspapier zur Bedeutung der privaten Herpetokultur für Wissenschaft, Artenschutz und Gesellschaft. Salzhemmendorf.

**Frogs & Friends** (2026): Frogs & Friends beim Zoo- und Wildtierforum des Zoo-Verbands. Online verfügbar unter: [frogs-friends.org/de/ueber-uns/neuigkeiten/zoo-und-wildtierforum-2025](https://frogs-friends.org/de/ueber-uns/neuigkeiten/zoo-und-wildtierforum-2025) (abgerufen am 25.04.2026).

**Monzel, M.** (Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, DGHT) (2021): Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages zum Thema Wildtierhandel.

**NABU NRW** (2024): Zukunft des Feuersalamanders in NRW – Artenhilfsprogramm. Online unter: <https://nrw.nabu.de> (abgerufen am 25.04.2026).

**Penner J., H. Werning, V. Dubberke, K. Patanant, M.-O. Rödel u. B. Encke** (2022): Machbarkeitsstudie zur Ex-situ-Erhaltungszucht des Feuersalamanders (*Salamandra salamandra*) – das Beispiel Bayern. Erstellt im Auftrag der Verantwortungsgemeinschaft Feuersalamander (VGF) und Frogs & Friends e. V., gefördert durch den Bayerischen Naturschutzfonds. Berlin/München.

**Verantwortungsgemeinschaft Feuersalamander (VGF)** (2022): Projektbericht zum Schutz des Feuersalamanders in Bayern. In Kooperation mit dem BUND Naturschutz in Bayern e.V. und Frogs & Friends / Citizen Conservation.

**Werning, H. u. U. Sterblich** (2022): Von Okapi, Scharnierschildkröte und Schnilch. Ein prekäres Bestiarum. Galiani Berlin.

**Werning, H. u. U. Sterblich** (2020): Die Arche in der Garage: Wie wir heute die Tiere von morgen retten. Fischer Taschenbuch.

## 5 Angaben zur Sachverständigen

Dr. Kerstin Alexandra Dörnath ist Tierärztin mit fast 30-jähriger Expertise im Bereich der Wildtiermedizin und des Tierschutzes.

Ihren Master-Abschluss in Wildtiergesundheit hat sie am Königlichen Veterinärkolleg in London sowie an der Zoologischen Gesellschaft von London erworben. Diese Qualifikation gilt weltweit als das Referenz-Level für die spezialisierte Medizin an Wild- und Zootieren. Der Fokus liegt dabei nicht allein auf der Behandlung einzelner Tiere, sondern auch auf der Gesundheit ganzer Bestände und dem Management von Tierpopulationen.

Sie promovierte zum Thema *Immobilisationsverfahren sowie medikamentöse Ruhigstellung beim Gorilla*. Ihr Master-Abschluss und ihre Promotion legten das wissenschaftliche Fundament für ihre spezialisierte Laufbahn.

Ihre Expertise gründet zudem auf der praktischen Feldarbeit mit Wildtieren in unterschiedlichsten Ökosystemen weltweit. Diese umfasste internationale Projekte im natürlichen Lebensraum in globalen Biodiversitäts-Hotspots wie den Galapagos-Inseln, Einsätze in Nord- und Lateinamerika sowie Australien und die marine Forschung in schottischen Gewässern. Darauf aufbauend verantwortete die tierärztliche Betreuung in Zoos und einem Delfinarium, bevor sie ihre eigene spezialisierte Praxis für Wildtiere in Menschenhand gründete.

Als Sachverständige steht sie vor Gericht und Parlamentsausschüssen. Im Jahr 2024 wurde sie beispielsweise als Einzelsachverständige zur Novelle des TierSchG vor den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages geladen.

In ihrem Exoten-Kompetenz-Centrum berät sie Behörden, Einsatzkräfte und Privatpersonen. Als Buchautorin, neuerdings auch als Verlegerin sowie als Dozentin an einer Hochschule für öffentliche Verwaltung bildet sie Fachpersonal in der Wildtierpraxis aus. Ihre Rolle als Schnittstelle zwischen Fachwissenschaft und Politik unterstrich sie unter anderem im Jahre 2025 als Keynote Speakerin auf einem Parlamentarischen Abend in Berlin.

Im Auftrag der zuständigen Bremer Landesbehörde war Dörnath federführend für die Erstellung der Gefahrtierliste zur Aktualisierung des § 1 (Halten von Tieren wildlebender Art) der Bremischen Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit in der Fassung von 2012. Aufgrund ihrer tiefgreifenden Erfahrung wurde sie ab 2013 und in den Folgejahren als Fachberaterin in die damalige Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat Tierschutz, zur Erstellung eines Konzeptes für die Kontrolle von Tierbörsen berufen. Seit 17 Jahren betreut sie tierärztlich Tierbörsen, darunter Terraristikbörsen in Niedersachsen sowie die Terraristika in Hamm, die weltweit größte Börse für Terraristik.

Dr. Kerstin Alexandra Dörnath  
Master of Science in Wild Animal Health

Bremen, Exoten-Kompetenz-Centrum, 5. Mai 2026